

zu TOP 3.3

(4. Tagung der I. Landessynode vom 21. – 23. November 2013)

**Kirchengesetz über die Ausbildung zum Amt und Dienst der Pastorinnen
und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Pfarrdienstausbildungsgesetz – PfdAG)**

Hinweis:

Der Text, der der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert. Daher stimmt insoweit der Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage nicht mehr mit dem beschlossenen Text überein.

Für weiterführende Begründungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf www.nordkirche.de eingesehen werden.

Az.: G1- PastAusbG – DAR Kr

4. Januar 2017

Az.: G1 – PastAusbG – DAR Kr

Schwerin, 14. August 2013

Vorlage

der Ersten Kirchenleitung
für die Tagung der Landessynode vom 21. – 23. November 2013

Gegenstand:

Kirchengesetz über die Ausbildung zum Amt und Dienst der Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Pfarrdienstausbildungsgesetz – PfDAG)

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Ausbildung zum Amt und Dienst der Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Pfarrdienstausbildungsgesetz – PfDAG).

Anlagen:

- Nr. 1: Kirchengesetz über die Ausbildung zum Amt und Dienst der Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Pfarrdienstausbildungsgesetz – PfDAG)
- Nr. 2: Kirchengesetz über den Vorbereitungsdienst für Pastoren und Pastorinnen (Vikarsgesetz) vom 23. März 1997 (KABl. ELLM S. 54), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2012 (KABl. ELLM S. 14)
- Nr. 3: Kirchengesetz über die Ausbildung zum Dienst der Pastorin oder des Pastors in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetz) vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 363) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1999 (GVOBl. S. 53), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. Dezember 2008 (GVOBl. 2009 S. 2)
- Nr. 4: Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) vom 9. Juni 2002 (ABl. EKD S. 303, 361)
- Nr. 5: Stellungnahme des Vikariatsrats (ehemals Personalrat) der Vikarinnen und Vikare in der Nordkirche vom 14. Januar 2013
- Nr. 6: Stellungnahme der Pastorinnen- und Pastorenvertretung der Nordkirche vom 21. Januar 2013
- Nr. 7: Stellungnahme des Rates des Studierendenkonvents der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 18. Januar 2013
- Nr. 8: Stellungnahme VELKD

Veranlassung: Rechtsangleichung des Ausbildungsrechts der Nordkirche

Beteiligt wurden:	am:	Zustimmung:
Landeskirchenamt	22. Jan. 2013	ja
Vorläufige Kirchenleitung	15. Febr. 2013	ja
Arbeits- und Dienstrechtsausschuss	29. April 2013	ja
Rechtsausschuss Landessynode	24. Juni 2013	ja
Erste Kirchenleitung	12. August 2013	ja

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung:

A. Handlungsbedarf

Seit Pfingsten 2012 gilt in der Nordkirche kein einheitliches Ausbildungsrecht. Dies betrifft die Rechtsgrundlagen für die Ausbildung zum Beruf der Pastorinnen und Pastoren vom Beginn des Theologiestudiums bis zur Erlangung der Berufsfähigkeit nach dem Vorbereitungsdienst und der Zweiten Theologischen Prüfung. Neben einer Angleichung der Begleitung der Theologiestudierenden seit Beginn der universitären Ausbildung sind einheitliche Ermächtigungsgrundlagen für die Prüfungsordnungen und die Regelung des Vorbereitungsdienstes zu schaffen. Dies gilt auch für die Gestaltung des Vikariats als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf. Bis zu einer anderweitigen Regelung gelten im Ausbildungs- und Prüfungsbereich mit Inkrafttreten der Verfassung folgende Kirchengesetze und Rechtsverordnungen:

- Auf dem Gebiet der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs das Kirchengesetz über den Vorbereitungsdienst für Pastoren und Pastorinnen [Vikarsgesetz] vom 23. März 1997 (KABI S. 54), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2012 (KABI S. 14).
- Auf dem Gebiet der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche gilt weiterhin das Kirchengesetz über die Ausbildung zum Dienst der Pastorin oder des Pastors in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetz) vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 363), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. Dezember 2008 (GVOBl. 2009 S. 2).
- Auf dem Gebiet der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche gilt das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz – PfAG) vom 9. Juni 2002 (ABl. EKD S. 303, ber. S. 361).

Es ist zwar gelungen, bereits durch Rechtsverordnungen der Vorläufigen Kirchenleitung im Jahr 2012 für Theologiestudierende, die erstmals im Wintersemester 2012 die Zwischenprüfung nach der Rahmenordnung für den modularisierten Studiengang an den Fakultäten bzw. Fachbereich ablegen, für das Regelexamen in der Nordkirche eine neue Prüfungsordnung und für den Vorbereitungsdienst mit Zweiter Theologischer Prüfung ab den Ausbildungskursen zum 1. September 2012 und 1. Januar 2013 einheitliche Regelungen zu schaffen. Für den Status und die Rechtstellung als Vikarin bzw. Vikar verbleibt es bisher aber nach § 43 Absatz 3 EGVerf-Teil 1, sich für eine der fort geltenden ehemaligen landeskirchlichen Ausbildungsordnungen zu entscheiden. Das neue Ausbildungsgesetz führt die Vereinheitlichung herbei.

B. Das neue Ausbildungsgesetz

I. Allgemeines

Der Entwurf des Kirchengesetzes über die Ausbildung zum Pastorinnen- und Pastorendienst und die Rechtsstellung der Vikarinnen und Vikare in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist systematisch in drei Teile gegliedert.

Im ersten Teil geht es um die Ausbildung zum pastoralen Beruf vom Beginn des Studiums der Evangelischen Theologie bis zum Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung. Dieser Teil umfasst die §§ 1 bis 11. Er beinhaltet mit Abschnitt 1, §§ 1 bis 3 Regelungen, die „vor die Klammer“ gezogen für die gesamte theologische Ausbildung gelten, nämlich betreffend die Ausbildungsstufen, das Theologische Prüfungsamt und den Ausbildungsausschuss. Im Abschnitt 2 mit den §§ 4 bis 6 werden das wissenschaftlich theologische Studium, die Begleitung der Theologiestudierenden und das Ablegen der Ersten Theologischen Prüfung als kirchliches Regelexamen ausgeführt. Der Abschnitt 3 befasst sich mit dem Vorbereitungsdienst und der Zweiten Theologischen Prüfung (§§ 7 bis 11).

Im zweiten Teil werden die status- und dienstrechtlichen Verhältnisse der Vikarinnen und Vikare, die Dienstaufsicht und die Beendigung des Dienstverhältnisses geregelt. Dies umfasst die §§ 12 bis 29, untergliedert in drei Abschnitten. Der Abschnitt 1 mit seinen §§ 12 bis 20 beschreibt insbesondere das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis auf Widerruf, die daraus erwachsenden Leistungen, die Verlängerung des Dienstverhältnisses aus persönlichen Gründen über die Regelzeit des Vorbereitungsdienstes hinaus und die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis. Die Dienstaufsicht ist in §§ 21, 22 (Abschnitt 2) geregelt und es werden die vielfältigen Möglichkeiten einer statusrechtlichen Beendigung des Dienstverhältnisses im Abschnitt 3 (§ 23 bis 29) dargestellt.

Der Teil 3 behandelt notwendige Übergangs- und Schlussbestimmungen (§ 30) und das Inkrafttreten.

Neben den drei partiell in der Nordkirche fort geltenden Ausbildungsgesetzen haben als „Pate“ für einen neuen Entwurf eines Nordkirchengesetzes auch das Vorbereitungsdienstgesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 2. Dezember 1994 (- VorbDG – KABI S. 392), zuletzt geändert durch KG vom 30. März 2007 (KABI S. 1521) sowie das jüngste im Bereich der Gliedkirchen verabschiedete Pfarrausbildungsgesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 19. November 2011 (- PfAG – ABl. S. 288) gestanden.

II. Die Vorschriften im Einzelnen

1. Zu § 1

Die Erlangung der in der Nordkirche anerkannten Berufsfähigkeit zum Dienst der Pastorinnen und Pastoren erfolgt in zwei Ausbildungsstufen, die aufeinander aufbauen. Das wissenschaftlich theologische Studium und der Vorbereitungsdienst schließen jeweils mit einer theologischen Prüfung ab.

2. Zu § 2

Das Theologische Prüfungsamt ist ein Verfassungsorgan nach Artikel 113 der Verfassung und für die Organisation und Durchführung der theologischen Prüfungen verantwortlich. Die Zusammensetzung des Theologischen Prüfungsamtes ist abschließend in Artikel 113 Absatz 2 und 3 der Verfassung geregelt. Nach Artikel 113 Absatz 4 wird das Nähere durch Kirchengesetz geregelt. Dies erfolgt durch dieses Kirchengesetz in den nachfolgenden Bestimmungen, in denen die Aufgaben und Befugnisse bei der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung näher bestimmt werden. Die Zusammensetzung der

Prüfungskommissionen, wie sie bisher in § 24 PastAusbG NEK geregelt war, ist jetzt in den jeweils bereits von der Vorläufigen Kirchenleitung beschlossenen Rechtsverordnungen (§ 4 Absatz 3 1Theol PO vom 7. September 2012 – KABl. S. 202 – und § 2 Absatz 2 Satz 2 2Theol PO vom 12. Juni 2012 – KABl. S. 109 –) aufgenommen und einheitlich geregelt worden.

3. Zu § 3

Der Ausbildungsausschuss und seine Zusammensetzung werden erstmalig mit diesem Ausbildungsgesetz geregelt. Der Ausbildungsausschuss ist ein Gremium, das bisher nur im ehemaligen Nordelbischen Umfeld bekannt war und der im PastAusbG NEK als bestehend vorausgesetzt war. Er hatte dort als Ausschuss der Kirchenleitung Entscheidungsbefugnis über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst, §§ 6 Absatz 2 Satz 7, 7 Absatz 2 PastAusbG NEK, über die Einweisung in den Vorbereitungsdienst, § 12 Absatz 3 PastAusbG NEK, und über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, §§ 12 Absatz 4, 13 Absatz 1 PastAusbG NEK. Die Zusammensetzung war insoweit geregelt, als zu ihm die Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes nach Artikel 109 der Verfassung NEK und ein Mitglied der Kirchenleitung nach § 2 Absatz 2 Satz 2 der Rechtsverordnung über die Berufung und Tätigkeit von Ausschüssen der Kirchenleitung und die Bestellung von Beauftragten der Kirchenleitung vom 10. Mai 1977 (GVOBl. S. 122), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 7. Juni 1994 (GVOBl. S. 130) gehörten. Für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des neuen Ausbildungsgesetzes gilt nach § 8 Nummer 2 der in der gesamten Nordkirche in Kraft getretenen, von den drei Kirchenleitungen im Dezember 2011 beschlossenen Rechtsverordnung über das Verfahren für die Aufnahme in die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst (Vorbereitungsdienstverordnung – VorbDVO) vom 10. Januar 2012 (GVOBl. S. 30) die Regelung für die Zusammensetzung des gemeinsamen Ausbildungsausschusses. Diesem gehören zwei Vertreter der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, ein Vertreter der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche, und drei Vertreter des Ausbildungsausschusses der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche an.

Es ist sinnvoll, diesen Ausbildungsausschuss in seiner Zusammensetzung jetzt abschließend und in dieser Vorschrift (Absatz 3) zu regeln und ihm die in Absatz 2 innerhalb der zweiten Ausbildungsstufe genannten Aufgaben zuzuweisen. Nun ist geregelt, dass dem Ausbildungsausschuss die Direktorin bzw. der Direktor des Prediger- und Studienseminars, eine Regionalmentorin bzw. ein Regionalmentor und eine Vikariatsanleiterin bzw. ein Vikariatsanleiter angehören. Die Kirchenleitung möchte bei dem nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 aus ihrer Mitte zu benennenden Mitglied auf die Ehrenamtlichkeit als Ausstrahlung von der Vertretung Ehrenamtlicher in kirchlichen Gremien nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung achten. Dem Wesen des Ausbildungsausschusses widerspricht es, bei seiner Zusammensetzung auf die Mehrheit der Ehrenamtlichen zu achten. Eine Stellvertretung soll nur für das aus der Mitte der Kirchenleitung zu benennende Mitglied berufen werden (Absatz 3 Satz 6).

4. Zu § 4

Das wissenschaftlich-theologische Studium basiert auf der Rahmenordnung der EKD, die vom Fakultätentag in modularisierter Form im März 2009 verabschiedet worden ist. Dazu ist die Übergangsbestimmung des § 30 Absatz 3 zu beachten.

5. Zu § 5

Die Studierendenliste wird erstmalig in diesem Ausbildungsgesetz kirchengesetzlich verankert. Sie ist eine wichtige Voraussetzung, dass genügend Absolventinnen und Absolventen in den Vorbereitungsdienst übernommen werden können. Mit der Aufnahme in die Liste bietet die Landeskirche den Theologiestudierenden die Pflege des Kontaktes und die Beratung während des gesamten Ablaufs des Studiums an. Damit stellt der Kontakt über die Liste eine Maßnahme der Berufs- und Personalentwicklung dar. Die Fachkommission I

der Ausbildungsreferentinnen und Ausbildungsreferenten der EKD hatte bereits mit Beschluss vom 26./27. Juni 2009 Grundsätze für die Neuausrichtung von Listen der Theologiestudierenden der Gliedkirchen verabschiedet. Wer in der Liste geführt wird, erhält vom Landeskirchenamt nach Maßgabe einer Verwaltungsvorschrift Beratung, Förderung und Unterstützung. Diese Verwaltungsvorschrift hat das Landeskirchenamt bereits am 6. November 2012 (KABl. S. 321) beschlossen.

6. Zu § 6

Die Erste Theologische Prüfung ist als Regelexamen in der Nordkirche vor dem Theologischen Prüfungsamt abzulegen. Theologiestudierende, die in der Nordkirche die erste Ausbildungsstufe abschließen wollen, werden in der Liste der Theologiestudierenden geführt (Absatz 1). Absatz 3 gibt die Ermächtigungsgrundlage für die von der Kirchenleitung zu erlassende Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung vor. Sie muss der jeweils geltenden Rahmenordnung der EKD für den modularisierten Studiengang an den deutschen Theologischen Fakultäten bzw. den Fachbereichen entsprechen. Die Vorläufige Kirchenleitung hat die Vereinheitlichung des Prüfungswesens für die erste theologische Prüfung in den bisherigen drei Kirchengebieten bereits durch die Erste Theologische Prüfungsordnung vom 7. September 2012 (KABl. S. 202) vollzogen. Wer die Erste Theologische Prüfung als Regelexamen in der Nordkirche bestanden hat, erwirbt daraus keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (Absatz 4).

7. Zu § 7

Diese Vorschrift beschreibt das Ziel des Vorbereitungsdienstes als Berufsqualifizierung zum Dienst einer Pastorin bzw. eines Pastors unter Wahrung des Bekenntnisses der Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Präambel der Verfassung (Absatz 1 der Präambel).

8. Zu § 8

Absatz 1 enthält die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst. Hier ist insbesondere auf Nummer 2 und 6 hinzuweisen.

Das Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt der Nordkirche als Zulassungsvoraussetzung bestätigt die Entscheidung zum Regelexamen der Nordkirche. Von diesem kirchenpolitisch gewollten Grundsatz kann nur in begründeten Ausnahmefällen insoweit abgewichen werden, als das Theologische Prüfungsamt nach Absatz 2 Satz 1 andere kirchliche Prüfungen oder Fakultätsexamina anerkennen kann, wenn diese der Rahmenordnung der EKD (modularisierter bzw. akkreditierter Studiengang im Rahmen des Bologna-Prozesses) entsprechen. Nach Absatz 2 Satz 2 ist ein besonders begründeter Ausnahmefall maßgeblich dann definiert, wenn es dem Theologischen Prüfungsamt aus fachlichen, familiären oder anderen persönlichen Gründen nicht zumutbar erscheint, dass die bzw. der Theologiestudierende die Erste Theologische Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt der Nordkirche ablegt. Liegt zwar ein begründeter Ausnahmefall vor, ist aber eine Äquivalenz des Examens nach der EKD-Rahmenordnung nicht gegeben, kann das Theologische Prüfungsamt die Zulassung zum Bewerbungsverfahren (siehe Absatz 1 Nummer 6) als weitere Aufnahmevoraussetzung für das Vikariat von einem Kolloquium oder einer Ergänzungsprüfung (Absatz 2 Satz 3) abhängig machen.

Eine weitere Zulassungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nummer 6 ist das erfolgreiche Bestehen eines Auswahlverfahrens, welches personenbezogene Kompetenzen abfragt. Nach Buchstabe a ist die Fähigkeit zur Anwendung der mit Abschluss der 1. Theologischen Prüfung erworbenen theologischen Kompetenz in dem Bewerbungsverfahren nachzuweisen. Das Nähere dazu regelt bereits die von den drei Kirchenleitungen im Dezember 2011 beschlossene Rechtsverordnung über das Verfahren für die Aufnahme in die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst (Vorbereitungsdienstverordnung – VorbDVO) vom 10. Januar 2012 (GVOBl. S. 30). Dies entspricht im Wesentlichen dem Verfahren vor

dem Ausbildungsausschuss der Kirchenleitung, wie es bereits nach § 7 Absatz 1 Buchstabe f PastAusbG NEK geregelt war.

Gegen die Versagung der Aufnahme als belastender Verwaltungsakt gibt es Rechtsschutz mit Widerspruchsverfahren und kirchengerichtlicher Überprüfung. Dieser Rechtsschutz genügt den Anforderungen der §§ 22 ff VVZG. Der Verwaltungsakt kann mit dem Widerspruch nach § 43 VVZG angegriffen werden. Der Widerspruch ist beim Landeskirchenamt als Ausgangsbehörde einzulegen. Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, hat die Kirchenleitung nach Artikel 86 Absatz 2 Nummer 9 der Verfassung als Widerspruchsbehörde zu entscheiden. (Absatz 4).

9. Zu § 9

Diese Vorschrift regelt in Absatz 1, dass der Vorbereitungsdienst mindestens zwei Jahre unter Einschluss der Zweiten Theologischen Prüfung dauert. Die Vorläufige Kirchenleitung hat bereits auf der Grundlage der o. g. zunächst partiell fort geltenden Ausbildungsgesetze bzw. des Vikarsgesetz ELLM die Rechtsverordnung über die Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Pastorenvorbereitungsdienstverordnung – PVorbDVO) vom 11. Juni 2012 (KABl. S. 106) beschlossen, nach der 29 Monate die Regelzeit des Vorbereitungsdienstes ist. Nach dieser Rechtsverordnung werden bereits die Kurse vom 1. September 2012 und 1. Januar und 1. September 2013 durchgeführt.

Sonderformen des Vorbereitungsdienstes sind in den Absätzen 3, 4 u. 5 geregelt. Das Auslandsvikariat führt zur Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um höchstens ein Jahr und kann grundsätzlich, das heißt, es soll in der Regel nach bestandener Zweiter Theologischer Prüfung angehängt werden. Dies gilt auch für weitere Formen des Sondervikariats. Hintergrund ist, dass eine Verlängerung des Vikariats erst in Betracht kommen soll, wenn ein gewisser praxisbezogener Ausbildungsstand erreicht worden ist. Ausnahmen im Einzelfall bedürfen einer besonderen Begründung. Das Gastvikariat ist der Besuch eines Vorbereitungsdienstes einer Vikarin bzw. eines Vikars der Nordkirche in einer anderen Gliedkirche der EKD. Diese sind in einem Dienstverhältnis nach § 12, absolvieren aber den Vorbereitungsdienst im Ermessen und mit Einvernehmen der beteiligten Gliedkirche außerhalb der Nordkirche. Dieser Fall ist von Absatz 2 zu unterscheiden, bei dem auf Antrag einer anderen Gliedkirche eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in den Vorbereitungsdienst der Nordkirche geschickt wird, diese bzw. dieser aber bei der entsendenden Kirche und nicht in der Nordkirche ein Dienstverhältnis auf Widerruf begründet. Schließlich soll es auch die Möglichkeit geben, nach Absatz 5 ein Vikariat im Ehrenamt oder in einer anderen Form des Vorbereitungsdienstes einzurichten. Dazu gibt es bisher keine Regelung der Kirchenleitung. Denkbar wäre ein berufsbegleitender Vorbereitungsdienst, wie er bis 2007 in der ehemaligen Nordelbischen Kirche nach § 6 Absatz 2 Satz 1 PastAusbG NEK als ein besonderes öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis möglich war. Es sind in diesem Zusammenhang auch privatrechtliche Ausbildungsverhältnisse denkbar. Dies sollte durch Rechtsverordnungen geregelt werden (Absatz 6).

10. Zu § 10

In § 10 werden nur die Eckpunkte für die Durchführung des Vorbereitungsdienstes in der Nordkirche geregelt. Alles Weitere ist nach Absatz 4 der Kirchenleitung durch Rechtsverordnung vorbehalten. Die Vorläufige Kirchenleitung hat dies bereits durch die PVorbDVO vom 11. Juni 2012 (KABl. S. 106) vollzogen. Ferner ist die Stellung des Prediger- und Studienseminars in den §§ 1 bis 7 der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung über das Prediger- und Studienseminar, das Pastoralkolleg und die Fortbildung der Pastorinnen bzw. Pastoren in den ersten Dienstjahren vom 12. Juni 2012 (KABl. S. 102) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 7. März 2013 (KABl. S. 140) geregelt. Der Beginn des Vorbereitungsdienstes mit einem Gottesdienst, der immer öffentlich ist, stellt die geistliche Dimension des Dienstes dar und ist nicht mit der

statusrechtlichen Ernennung nach § 12 Absatz 2 zu verwechseln.

Die Ausbildung untergliedert sich in Handlungsfelder, die ekd-weit vereinbart sind (Absatz 3). Unter „Kybernetik“ versteht man in diesem Zusammenhang eine Teildisziplin der praktischen Theologie im Sinne einer „Theorie kirchlichen Handelns“. Zur Begleitung der Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst stehen die Vikariatsanleiterinnen und Vikariatsanleitern, Schulmentorinnen und Schulmentoren, Regionalmentorinnen und Regionalmentoren und Studienleiterinnen und Studienleitern zur Verfügung (Absatz 4). Alles weitere ist in der o. g. Rechtsverordnung geregelt (Absatz 5).

11. Zu § 11

Die Zweite Theologische Prüfung gliedert sich in praktische, schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die die Berufsfähigkeit für den Pfarrdienst nachweisen soll (Absatz 1). Praktische und schriftliche Prüfungsleistungen werden während der Ausbildungsphasen innerhalb des Vorbereitungsdienstes erbracht. Am Ende des Vorbereitungsdienstes finden die mündlichen Prüfungen statt (Absatz 2). Dazu erfordert es eine Zulassung durch das Theologische Prüfungsamt. Zulassungsvoraussetzung ist eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme am Vorbereitungsdienst vom Prediger- und Studienseminar und der Nachweis über die mit mindestens „ausreichend“ bewerteten praktischen Prüfungsleistungen (Absatz 3). Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Im Rahmen der Angleichung der unterschiedlichen Prüfungsrechte hat die Vorläufige Kirchenleitung auf Grundlage der bisherigen Ausbildungsrechte die Prüfungsordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VO Zweite Theologische Prüfung – 2. TheolPO) vom 12. Juni 2012 (KABl. S. 109) erlassen, damit die Vorbereitungsdienstkurse vom 1. September 2012 und 1. Januar und 1. September 2013 einheitlich durchgeführt werden können.

Auch das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung gibt keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in den Probendienst (Absatz 5).

12. Zu § 12

Das Vikariat ist in der Regel ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf (Absatz 1 Satz 1). Da diese Rechtsform eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses im Pfarrerdienstrecht bisher nicht geregelt ist, ist das Entstehen dieses Dienstrechtsverhältnisses nach Absatz 2 gesondert zu regeln. Es löst damit die teilweise unterschiedlichen partiell fort geltenden Regelungen des bisherigen Ausbildungsrechts der ehemaligen drei Kirchen NEK, ELLM und PEK ab. Die Begrifflichkeiten der „Ernennung“ und das Verfahren zur Erstellung und Aushändigung der Urkunde sind abschließend und unter Bezugnahme auf das Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 10. November 2005 (ABl. EKD 2005 S. 551), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. November 2011 (ABl. EKD S. 328), in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Dem Gebot des Formerfordernisses wird damit entsprochen.

Sonderregelungen bei Vikariat im Ehrenamt und bei anderen Formen des Vorbereitungsdienstes (Absatz 1 Satz 2) bleiben unberührt und können in anderen Rechtsverhältnissen gestaltet werden.

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 kann auch die privatrechtliche, zeitlich befristete Anstellungsform gewählt werden.

Zur Dienstverschwiegenheit und zur Wahrung des Beichtgeheimnisses ist besonders zu verpflichten (Absatz 4). Dies folgt aus §§ 3 Absatz 2; 4 Absatz 3 des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 352), wonach Personen, die nicht ordiniert sind und denen ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt wird, besonders auf das Seelsorgegeheimnis zu

verpflichten sind und diese Verpflichtung aktenkundig zu machen ist.

13. Zu § 13

Anders als im Pfarrerdienstrecht besteht für Vikarinnen und Vikare keine Residenzpflicht. Aus Ausbildungsgründen ist es in der Regel trotzdem notwendig, einen Dienstwohnsitz innerhalb der zugewiesenen Ortskirchengemeinde zu nehmen, besonders während der Ausbildungsphasen in der Ortskirchengemeinde und in der Schule, die jeweils mit Kurswochen im Prediger- und Studienseminar abwechseln. Über Ausnahmen entscheidet das Prediger- und Studienseminar.

14. Zu § 14

Zu den einer Vikarin bzw. einem Vikar zustehenden dienstrechtlichen Leistungen zählen der Unterhaltszuschuss und weitere in den Nummern 2 bis 4 genannten Leistungen; zu erwähnen ist der Zuschuss zur Dienstkleidung (Nummer 4) Hier gibt es bisher keine einheitliche Regelung.

15. Zu § 15

Nach Absatz 1 beträgt der Jahresurlaub 29 Werktage. Der ursprünglich vorgeschlagene Bezug auf die Regelungen des Jahresurlaubsanspruches der Pastorinnen und Pastoren in der Nordkirche und eine Berechnung der Urlaubstage nach Kalendertagen wurde während des Beteiligungsverfahrens allseits abgelehnt. Den Vikarinnen und Vikaren solle nicht in der Urlaubsplanung vor Augen gestellt werden, sie hätten ansonsten regelmäßig ihre Wochenenden ausschließlich ihrer Ausbildung zu widmen. Dies sei nicht sozialverträglich, insbesondere für junge Familien. Es wird daher vorgeschlagen, den Urlaubsanspruch der Vikarinnen und Vikare an die Regelungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten anzulehnen. Zwar gilt bis zu einer Rechtsangleichung nach § 51 Absatz 2 EGVerf- Teil 1 in der Nordkirche für neu begründete Kirchenbeamtenverhältnisse die Urlaubsregelung nach dem Kirchenbeamtenrecht der ehemaligen NEK. Nach § 4 Absatz 2 der Rechtsverordnung über den Erholungsurlaub der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen (Erholungsurlaubsverordnung) vom 11. April 1983 (GVOBl. S. 120), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 3. Juni 2003 (GVOBl. S. 143) eine auf Lebensalter und Besoldungsgruppe differenzierte Regelung zwischen 26 und 30 Werktagen. Diese Vorschrift hält aber der Rechtslage nach neuester Rechtssprechung zum auf einen nach Lebensalter bezogenen quantitativen Urlaubsanspruch nicht mehr stand. Die vorgeschlagenen 29 Werktage folgen dem neuen Bundesrecht entsprechend der Erholungsurlaubsverordnung (EUrIV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2831), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2568) geändert worden ist. Hiernach stehen Beamtinnen und Beamten des Bundes bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres einheitlich 29 Arbeitstage in der Kalenderwoche zu (§ 5 Absatz 1 EUrIV). Für den Jahresurlaub werden mithin fünf volle Wochen einschließlich die Wochenenden und vier weitere Arbeitstage vorgeschlagen. Die Berechnung der Arbeitstage beruht auf der Fünf-Tage-Woche. Diese im Vergleich zu anderen Landeskirchen hohe Anzahl von Urlaubstagen wird sich allerdings mit dem Ausbildungsplan nicht ohne starke Flexibilität in Einklang bringen lassen.

Sonderurlaub aus wichtigem Grund kann nur nach den für Pastorinnen und Pastoren in der Nordkirche geltenden Vorschriften gewährt werden (Absatz 3).

Um das Ausbildungsziel und den Ausbildungsverlauf nicht zu gefährden, sind der Erholungs- und Sonderurlaub bei der Direktorin bzw. dem Direktor des Prediger- und Studienseminars zu beantragen und von dieser bzw. diesem zu genehmigen (Absatz 4). Damit ist die Entscheidung in die Hand der für die Planung und Durchführung der Ausbildung verantwortlichen Person gelegt. Eine Entscheidung wird wohl nicht ohne Absprache mit den Regionalmentorinnen und Regionalmentoren sowie der Vikariatsanleiterin bzw. dem Vikariatsanleiter getroffen werden.

16. Zu § 16

Eine Beurlaubung aus familiären Gründen kann unter Verlust des Unterhaltszuschusses nach Maßgabe der für Pastorinnen und Pastoren in der Nordkirche geltenden Vorschriften beantragt werden. Diese Regelung wird mit einer Entscheidung über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 verbunden sein.

17. Zu § 17

Anzeigen bei der Änderung im Familienstand sind wichtig, da sie die besondere Lebensordnung beeinflussen und für die Aufnahme in den Dienst als Pastorin bzw. Pastor von Belang sind. Zudem wirkt sich dies auf die Berechnung des Unterhaltszuschusses nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen aus.

18. Zu § 18

Mutterschutz und Elternzeit sind auf Grundlage bundesgesetzlicher Regelungen zu gewähren.

19. Zu § 19

Entsprechend des § 15 der Bundeslaufbahnverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 284) ist diese Vorschrift über die abschließenden Tatbestände, die statusrechtlich zu einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes und damit des Vikariats als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis führen, aufgebaut. In Absatz 1 Satz 1 sind die persönlichen Gründe genannt: Erkrankung, Mutterschutz und damit verbundene Beschäftigungsverbote, Elternzeit und andere schwerwiegende persönliche Gründe, die zu einer Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes führen und bei denen eine zielgerichtete Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes wegen der Verkürzung von Ausbildungsphasen nicht gewährleistet ist. Da hier der statusrechtliche Bereich des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Widerruf betroffen ist und es um die Verlängerung der Widerrufsfrist geht, ist hier eine Entscheidung des Anstellungsträgers, nämlich des Landeskirchenamtes erforderlich, die im Benehmen mit der für die Ausbildung verantwortlichen Person zu erfolgen hat (Absatz 1 Satz 2). Während die Fälle der Nummern 2 und 3, wie bereits zu § 18 ausgeführt, den bundesgesetzlichen Vorgaben entsprechend automatisch zu einer Verlängerung führen, ist in Absatz 2 beschränkend geregelt, dass der Vorbereitungsdienst in den Fällen von Nummer 1 und 4 höchstens zweimal und insgesamt nicht über mehr als 24 Monate über die reguläre Ausbildungszeit hinaus verlängert werden kann. Diese Vorschrift dient dem Schutz zur Begrenzung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Widerruf und entspricht Absatz 2 der Bundeslaufbahnverordnung.

20. Zu § 20

Diese Vorschrift beinhaltet die Rechte und Pflichten innerhalb des Vikariats. In Absatz 1 werden die Dienstbezeichnung und die Zuordnung der Vikarinnen und Vikare innerhalb des Ausbildungsverhältnisses benannt. Die Befugnis zur öffentlichen Verkündung umfasst die Beteiligung an der Leitung des Gottesdienstes und der Sakramentsverwaltung, die von den jeweiligen Ausbildern im Vorbereitungsdienst verantwortet werden. Dies geschieht in der Ortskirchengemeinde durch die Vikariatsanleiterin bzw. den Vikariatsanleiter und in den Ausbildungsphasen des Prediger- und Studienseminars durch die Direktorin bzw. den Direktor des Prediger- und Studienseminars. Im Rahmen der Mitgestaltung der Ausbildungsphasen in der Ortskirchengemeinde und dem Prediger- und Studienseminar kann den Vikarinnen und Vikare in abgeleiteter Verantwortung der jeweiligen Ausbilderin bzw. des jeweiligen Ausbilders die selbständige Leitung von Gottesdiensten übertragen werden (Absatz 3).

Zu den Pflichten der Vikarinnen und Vikare gehört nach Absatz 2, die für Pastorinnen und

Pastoren übliche Amtskleidung (den Talar) zu tragen. Hier ist auf § 14 Nummer 4 zu verweisen, wonach ein Zuschuss zur Anschaffung eines Talars zu gewähren ist.

Während des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses besteht die Pflicht, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten und den Anweisungen der Personen Folge zu leisten, die im Rahmen der Ausbildung und kirchlichen Ordnung zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche im Rahmen einer Beauftragung berufen sind (Absatz 4 Satz 1). Die Sorgfaltspflicht ist in Absatz 4 Satz 2 genannt. Beide Vorschriften sind der Nomenklatur des § 24 Absatz 2 und 4 PfdG.EKD angepasst. Schließlich wird von den Vikarinnen und Vikaren erwartet, dass sie im Verhalten und ihrer Lebensführung so nach außen in Erscheinung treten, wie es von einer künftigen Pastorin bzw. einem künftigen Pastor zu fordern ist (Absatz 4 Satz 3).

In Absatz 5 wird als „Auffangregelung“ in entsprechender Anwendung auf die Vorschriften des Pfarrerdienstrechts verwiesen. Hierzu zählen insbesondere die Schutz- und Fürsorgepflichten des Dienstherrn gegenüber den Vikarinnen und Vikaren in entsprechender Anwendung des bis zu einer Rechtsangleichung nach § 48 Absatz 2 EGVerf-Teil 1 anzuwendenden fort geltenden Pfarrerdienstrechts gemäß des Dienstsitzes der Vikarinnen und Vikare. Soweit Dienstsitz der Sitz der Ausbildungsstätte, das Prediger- und Studienseminar in Ratzeburg ist, gilt hier der IX. Abschnitt – Schutz, Fürsorge, Beteiligung der Gesamtpfarrervertretung – mit den §§ 69 bis 80 des Kirchengesetzes zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) vom 17. Oktober 1995 (ABI. VELKD Bd. VI S. 274) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 2. November 2004 (ABI. VELKD Bd. VII S. 250, 2005 Bd. VII S. 294; GVOBl. 2005 S. 86, 2006 S. 12), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 2007 (ABI. VELKD Bd. VII S. 376; GVOBl. 2008 S. 54). Hierzu gehören auch die Vorschriften zur Führung der Personalakten (insbesondere §§ 75 bis 78 PfG).

21. Zu § 21

Im Abschnitt 2 ist die Dienstaufsicht im Rahmen des Vikariats abschließend geregelt. Zweck der Dienstaufsicht ist die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten (Absatz 1 Satz 1). Die Dienstaufsicht dient aber auch zur Unterstützung innerhalb des Ausbildungsverhältnisses und zum Angebot geeigneter Maßnahmen (Absatz 1 Satz 2). Dazu können für die Vikarinnen und Vikare bindende dienstliche Anordnungen getroffen werden (Absatz 1 Satz 3).

Die allgemeine Dienstaufsicht obliegt dem Anstellungsträger und Dienstherrn und damit dem Landeskirchenamt (Absatz 2 Satz 1). Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes als Ausbildungsverhältnis ist die unmittelbare Dienstaufsicht während der Ausbildungsphase im Prediger- und Studienseminar an die Direktorin bzw. den Direktor des Prediger- und Studienseminars und während der Ausbildungsphasen in einer Ortskirchengemeinde und in einer Schule an die Vikariatsanleiterin bzw. den Vikariatsanleiter delegiert (Absatz 2 Satz 2). Diese Regelung entspricht den Vorgaben des Artikels 106 der Verfassung.

22. Zu § 22

Dienstliche Anordnungen (§ 21 Absatz 1 Satz 3) können auch durch dienstaufsichtliche Maßnahmen erfolgen bzw. unterstützend verfolgt werden. Sie können in Betracht gezogen werden, wenn Gefahr besteht, dass die wissenschaftliche oder praktische Ausbildung vernachlässigt oder der kirchlichen Aufsicht, etwa bei dienstlichen Anordnungen, nicht gefolgt wird (Absatz 1 Satz 1) oder ein dem zukünftigen Pfarrberuf unwürdiges Verhalten im Raum steht. In abgestufter Form können dienstaufsichtliche Maßnahmen als Mahnung von allen Personen, die nach § 21 Absatz 2 mit der Führung der Dienstaufsicht betraut sind, ausgesprochen werden. Zuvor ist die Vikarin bzw. der Vikar zu hören (Absatz 3). Einen Verweis kann nur das Landeskirchenamt und nur in schweren Fällen erteilen. Er ist ein belastender Verwaltungsakt, und die Betroffenen sind zuvor zu hören und der Verweis ist der Vikarin bzw. dem Vikar in Schriftform zuzustellen (Absatz 3). Gegen den Verweis als belastenden Verwaltungsakt gibt es Rechtsschutz mit Widerspruchsverfahren und

kirchengerichtlicher Überprüfung. Dieser Rechtsschutz genügt den Anforderungen der §§ 22 ff VVZG. Der Verwaltungsakt kann mit dem Widerspruch nach § 43 VVZG angegriffen werden. Der Widerspruch ist beim Landeskirchenamt als Ausgangsbehörde einzulegen. Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, hat die Kirchenleitung nach Artikel 86 Absatz 2 Nummer 9 der Verfassung als Widerspruchsbehörde zu entscheiden (Absatz 4). Eine kirchengerichtliche Überprüfung ist vorgesehen.

23. Zu § 23

Die Beendigungsgründe des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Widerruf sind der Ablauf des Vikariats, die Beendigung aufgrund einer Prüfungsentscheidung, die Entlassung aus dem Vikariat oder das Ausscheiden aus dem Vikariat.

24. Zu § 24

Nach § 24 endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem das Zeugnis über die bestandene Zweite Theologische Prüfung zugestellt wird. Diese Regelung ersetzt die ansonsten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis übliche, durch Urkundsübergabe zu vollziehende statusrechtliche Änderung des Rechtsverhältnisses. Im Fall des Bestehens der Zweiten Theologischen Prüfung wird eben keine Entlassungsurkunde aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf erstellt, sondern diese Funktion übernimmt das Abschlusszeugnis, das zuzustellen ist. Das Widerrufsverhältnis endet dann mit Ablauf des Monats der Zustellung. Im Falle eines Auslands- oder Sondervikariats nach § 9 Absatz 3, bei dem der Vorbereitungsdienst nach abgeschlossener Zweiter Theologischer Prüfung um höchstens ein Jahr verlängert werden kann, endet das Dienstverhältnis nach Ablauf des Zeitraums, für den das Auslands- oder Sondervikariat bewilligt wurde. Auch in diesem Fall ist keine gesonderte Beendigungsurkunde auszustellen.

Um in der Praxis es nicht zu unnötigen Übergangszeiten zwischen Beendigung des Vikariats und Übernahme in den Probendienst kommen zu lassen, beginnen die Vorbereitungen für die Entsendung in den Probendienst bereits ein halbes Jahr vor Ende des Vikariats. Die Mitteilung der vorgesehenen Kirchengemeinde erfolgt wenige Tage nach dem bestandenen Zweiten Examen. Der letzte Monat des Vikariats dient der Vorbereitung auf die Entsendung. Das Dienstverhältnis auf Probe beginnt in der Regel unmittelbar am Tag nach dem Ende des Vikariats, so dass es in der Regel zu keinen versicherungs- und versorgungsrechtlichen Lücken kommt.

25. Zu § 25

Der Grund für die Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Widerruf aufgrund einer Prüfungsentscheidung liegt darin, dass diese Entscheidung das endgültige Nichtbestehen der Zweiten Theologischen Prüfung herbeiführt, nachdem alle Wiederholungs- und Nachprüfungsmöglichkeiten erschöpft sind. Hier endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem das Nichtbestehen ohne Zulassung einer Wiederholung mitgeteilt wird. Dazu ist eine Urkunde (§ 28) zuzustellen.

26. Zu § 26

§ 26 umfasst die Fälle der Entlassung auf Antrag oder aufgrund Verfügung des Dienstherrn (Absatz 1). Diese Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst erfolgt durch Widerruf und ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich. Hinsichtlich der Fristen trifft Absatz 4 für die dort genannten Fälle allerdings eine abweichende Regelung.

Absatz 2 regelt das mögliche Antragsverfahren auf Veranlassung einer Vikarin bzw. eines Vikars. Zum Schutz vor überschnellen Entscheidungen kann die Vikarin bzw. der Vikar den Antrag jederzeit zurücknehmen, bis noch nicht die Entlassungsurkunde (§ 28) vom Landeskirchenamt zugestellt worden ist.

Absatz 3 Satz 1 enthält vier Alternativen, bei deren Vorliegen das Landeskirchenamt ohne

Antrag die Entlassung durch belastenden Verwaltungsakt verfügen kann. Die Verfügung ist in Form einer Entlassungsurkunde (§ 28) zuzustellen. Dabei sind jeweils die Fristen nach Absatz 4 einzuhalten. Die Entlassung durch Verfügung ist demnach jederzeit möglich, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst nach § 8 Absatz 1 nachträglich weggefallen sind oder sich erweist, dass die Vikarin bzw. der Vikar den zukünftigen Anforderungen des Dienstes als Pastorin bzw. Pastor nicht gerecht wird oder sich die Vikarin bzw. der Vikar nicht innerhalb einer vorgeschriebenen oder auf Antrag verlängerten Frist zu den mündlichen Prüfungen der Zweiten Theologischen Prüfung gemeldet hat oder wenn ein besonders schwerer Fall eines Verhaltens, dass zur Erteilung eines Verweises durch das Landeskirchenamt nach § 22 Absatz 2 führt, vorliegt und bereits zuvor zwei Verweise erteilt worden waren. Nach Absatz 2 Satz 3 bis 6 ist das Rechtsschutzverfahren bei der Erteilung belastender Verwaltungsakte einzuhalten. Es umfasst die verwaltungsrechtlich garantierte Anhörung der Beteiligten und bietet Rechtsschutz mit Widerspruchsverfahren und kirchengerichtlicher Überprüfung. Dieser Rechtsschutz genügt den Anforderungen der §§ 22 ff VVZG. Der Verwaltungsakt kann mit dem Widerspruch nach § 43 VVZG angegriffen werden. Der Widerspruch ist beim Landeskirchenamt als Ausgangsbehörde einzulegen. Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, hat die Kirchenleitung nach Artikel 86 Absatz 2 Nummer 9 der Verfassung als Widerspruchsbehörde zu entscheiden. Dagegen ist eine kirchengerichtliche Nachprüfung möglich.

Einen Sonderfall stellt Absatz 3 Satz 2 dar, wonach das Landeskirchenamt nach Ablauf der Höchstzeit der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes aus persönlichen Gründen in den Fällen einer Erkrankung und anderer schwerwiegender Gründe, die höchstens zweimal und insgesamt für nicht mehr als 24 Monate über die reguläre Ausbildungszeit hinaus (§ 19 Absatz 2) die Entlassung auch ohne Einhaltung der Fristen nach Absatz 4 durch Zustellung der Entlassungsurkunde (§ 28) zu verfügen hat. Hier wird dem Landeskirchenamt anders als in den zuvor genannten Gründen in Satz 1 kein Ermessen eingeräumt. Auch in diesem Fall gilt der verwaltungsrechtliche Rechtsschutz nach den Sätzen 3 bis 6 von Absatz 3.

In den Fällen der Entlassung nach Absatz 3 Satz 1 sind bei Erlass der Verfügung die Fristen, je nach Dauer des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Widerruf zu beachten (Absatz 4). Diese Fristen entsprechen den Fristen, die nach § 82 Absatz 4 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD bei der Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zu beachten sind, und stellen insoweit eine Besserstellung gegenüber anderen Kirchenbeamtenverhältnissen auf Widerruf dar. § 83 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD verweist nämlich nicht auf dessen § 82 Absatz 4.

27. Zu § 27

§ 27 regelt das Ausscheiden bei Kirchenaustritt bzw. bei Konvertieren zu einer anderen Religionsgemeinschaft.

28. Zu § 28

Außer bei der Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses durch Zustellung des Zeugnisses über die bestandene Zweite Theologische Prüfung und im Fall der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes bei einem Auslandsvikariat (§ 9 Absatz 3), bei dem ein berechtigtes Interesse zur vorzeitigen Übersendung des Abschlusszeugnisses bestehen kann, ist für die Entlassung und das Ausscheiden als *actus contrarius* zu § 12 Absatz 2 eine Urkunde auszustellen.

29. Zu § 29

Die Rechtsfolgen der Beendigung ergeben sich aus § 29. Bei den Anwartschaften handelt es sich im Wesentlichen um die §§ 12 bis 20. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, auch aus den Gesichtspunkten des Beichtgeheimnisses (vgl. §§ 3 Absatz 2, 4 Absatz 3 des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz –

SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 352) bleibt über den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus bestehen.

30. Zu § 30

Das KG soll auf der 3. Tagung der Ersten Landessynode vom 19. bis 21. September 2013 beraten und beschlossen werden. Außer Kraft zu setzen sind das PastAusbG der ehemaligen NEK und das Vikarsgesetz der ehemaligen ELLM, die nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 und 3 Satz 1 EGVerf-Teil 1 bisher fort gegolten haben. Das PfAG der UEK wird zwar nicht außer Kraft gesetzt, da die Nordkirche dazu keine Regelungskompetenz hat, nach Absatz 2 Nummer 3 ist aber das UEK-Kirchengesetz im Gebiet der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche, dem jetzigen Kirchenkreis Pommern in soweit außer Kraft getreten.

In Absatz 3 ist als notwendige Übergangsbestimmung geregelt, dass für Theologiestudierende, die noch nach einem Diplomstudiengang ihr Theologiestudium aufgenommen haben, die erste Ausbildungsstufe zur Ablegung des Regelexamens vor dem Theologischen Prüfungsamt nicht auf einem wissenschaftlich-theologischen Studium in modularisierter Form zu basieren hat, sondern dass in diesem Fall das wissenschaftlich-theologische Studium auch auf Basis der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie vom 22. März 2002 (ABl.EKD S. 161) erfolgen kann. Dieser Fall ist bereits in § 23 Absatz 3 der von der Vorläufigen Kirchenleitung beschlossenen Ersten Theologischen Prüfungsordnung vom 7. September 2012 (KABl. S. 202) geregelt. Danach legen Theologiestudierende, die das Studium nach der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie vom 22. März 2002 (ABl. EKD S. 161) begonnen haben, die Prüfung in Anwendung der Ordnung über die Erste Theologische Prüfung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Erste Theologische Prüfung – 1. TheolPO) vom 5. Mai 2009 (GVObI. S. 182) oder der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 1. November 2002 in der Fassung vom 29. August 2003 (ABl. PEK S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2005 (ABl. PEK S. 8) im Rahmen des § 42 Absatz 1 Satz 1 EGVerf-Teil 1 ab. Das Recht, die Erste Theologische Prüfung bei einer Theologischen Fakultät (einem Fachbereich) abzulegen, bleibt für Theologiestudierende nach Satz 1 unberührt.

**Kirchengesetz über die Ausbildung zum
Amt und Dienst der Pastorinnen und Pastoren
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Pfarrdienstausbildungsgesetz – PfDAG)**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Teil 1
Ausbildung**

**Abschnitt 1
Allgemeines**

**§ 1
Ausbildungsstufen**

(1) Die Ausbildung zum Pfarrdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gliedert sich in zwei aufeinander aufbauende Ausbildungsstufen.

(2) Die erste Ausbildungsstufe umfasst ein wissenschaftlich theologisches Studium. Die zweite Ausbildungsstufe besteht aus dem kirchlichen Vorbereitungsdienst (Vikariat) in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Beide Ausbildungsstufen werden jeweils mit einer theologischen Prüfung abgeschlossen.

**§ 2
Theologisches Prüfungsamt**

Das Theologische Prüfungsamt ist für das theologische Prüfungswesen verantwortlich. Es beruft die Prüfungskommissionen.

**§ 3
Ausbildungsausschuss**

(1) Es wird ein Ausbildungsausschuss gebildet.

(2) Der Ausbildungsausschuss entscheidet im Rahmen des Vikariats über

1. die Zulassung zum Bewerbungsverfahren;
2. die Aufnahme in das Vikariat;
3. die Verlängerung des Vikariats bei bewilligten Sondervikariaten.

(3) Dem Ausbildungsausschuss gehören an:

1. die Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes;
2. die Direktorin bzw. der Direktor des Prediger- und Studienseminars;
3. ein aus der Mitte der Kirchenleitung zu benennendes ehrenamtliches Mitglied;
4. jeweils eine Regionalmentorin bzw. ein Regionalmentor und eine Vikariatsanleiterin bzw.

ein Vikariatsanleiter, die von der Kirchenleitung berufen werden.

Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 und 2 richtet sich nach deren Amtszeit. Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nummer 3 und 4 richtet sich nach der Amtszeit der Kirchenleitung. Eine erneute Berufung ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der Amtszeit. Für das Mitglied nach Satz 1 Nummer 3 ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

Abschnitt 2 Die erste Ausbildungsstufe

§ 4 Das wissenschaftlich theologische Studium

Das wissenschaftlich theologische Studium erfolgt an einer Theologischen Fakultät bzw. einem theologischen Fachbereich oder einer kirchlichen Hochschule, sofern das Studium nach der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae) vom 26. /27. März 2009 (ABl.EKD S. 113) der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung aufgebaut ist.

§ 5 Liste der Theologiestudierenden

Das Landeskirchenamt führt eine Liste der Theologiestudierenden, die beabsichtigen, in den Pfarrdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zu treten. Theologiestudierende können sich zur Aufnahme in die Liste mit dem Landeskirchenamt in Verbindung setzen. Wer in der Liste geführt wird, erhält Beratung, Förderung und Unterstützung.

§ 6 Erste Theologische Prüfung

(1) Theologiestudierende legen die Erste Theologische Prüfung in der Regel vor dem Theologischen Prüfungsamt ab.

(2) Das Theologische Prüfungsamt entscheidet über die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

(3) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37) der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entsprechen muss.

(4) Das Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Vikariat.

Abschnitt 3 Die zweite Ausbildungsstufe

§ 7 Das Vikariat

Das Vikariat soll in den Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes einführen und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl (Pfarrdienst) dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche entsprechend und zur verantwortlichen Wahrnehmung der Aufgaben des künftigen Pfarrberufs befähigen.

§ 8 Aufnahme in das Vikariat

(1) In das Vikariat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland kann aufgenommen werden, wer

1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist;
2. die Erste Theologische Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bestanden hat;
3. durch amtsärztliches Zeugnis oder ein Zeugnis eines vom Landeskirchenamt bestimmten Arztes nachweist, dass sie oder er frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die eine künftige Ausübung des Pfarrdienstes wesentlich hindern;
4. einen Auszug aus dem Bundeszentralregister (erweitertes Führungszeugnis) vorlegt;
5. im Übrigen schriftlich erklärt, dass keine Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Pfarrdienstes entgegenstehen und
6. die persönliche Eignung und Befähigung für das Vikariat anhand der Kriterien
 - a) Anwendung der erworbenen theologische Kompetenz,
 - b) soziale Kompetenz,
 - c) Leitungskompetenz und
 - d) Fähigkeit zur Selbstreflexion

in einem Bewerbungsverfahren nachweist.

(2) Anstelle einer Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 kann in begründeten Ausnahmefällen eine vor einem anderen Theologischen Prüfungsamt oder einer Theologischen Fakultät bzw. einem Fachbereich abgelegten, das wissenschaftlich theologische Studium abschließende Prüfung in Verbindung mit einem Vorstellungsgespräch anerkannt werden, wenn und soweit sie der Rahmenordnung für den Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt/Diplom/Magister Theologiae) vom 26. /27. März 2009 (ABl.EKD S. 113) der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung entspricht. Ein begründeter Ausnahmefall kann vorliegen, wenn es dem Theologischen Prüfungsamt aus fachlichen, familiären oder anderen persönlichen Gründen nicht zumutbar erscheint, dass die bzw. der Theologiestudierende die Erste Theologische Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ablegt. Erscheint eine Prüfung nach Satz 1 als nicht gleichwertig, so kann die Zulassung zum Bewerbungsverfahren von einem Kolloquium oder einer Ergänzungsprüfung abhängig gemacht werden.

(3) Das Nähere zu Absatz 1 und 2, insbesondere die Kriterien der Auswahl zwischen mehreren geeigneten und befähigten Bewerberinnen und Bewerber, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(4) Wird die Aufnahme in das Vikariat versagt, sind der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Gründe hierfür schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landeskirchenamt Widerspruch einlegen. Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung über den

Widerspruchsbescheid. Diese Entscheidung unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

§ 9

Dauer und Sonderformen des Vikariats

(1) Das Vikariat dauert mindestens zwei Jahre. Es schließt die Zweite Theologische Prüfung mit ein.

(2) Auf Antrag einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland kann das Vikariat in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland von einer Vikarin bzw. einem Vikar besucht werden, die bzw. der nicht in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland steht.

(3) Auf Antrag kann das Vikariat für ein Auslandsvikariat oder Sondervikariat um höchstens ein Jahr verlängert werden. Ein Auslandsvikariat kann grundsätzlich nach abgeschlossener Zweiter Theologischer Prüfung absolviert werden.

(4) Das Landeskirchenamt kann im Einvernehmen mit einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland Vikarinnen und Vikare in ein Vikariat in dieser Gliedkirche einweisen (Gastvikariat).

(5) Ein Vikariat im Ehrenamt oder eine andere Form des Vikariats können eingerichtet werden. §§ 10, 11, 13, 15 bis 29 gelten entsprechend.

(6) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 10

Durchführung des Vikariats

(1) Das Prediger- und Studienseminar ist für die Durchführung des Vikariats verantwortlich.

(2) Das Vikariat beginnt mit einem Gottesdienst, in dem die Vikarinnen und Vikare verpflichtet und gemäß der geltenden Agende eingeführt werden.

(3) Die Ausbildung richtet sich nach den Handlungsfeldern

- Gottesdienst,
- Bildung,
- Seelsorge und
- Kybernetik/Gemeindeentwicklung.

(4) Die Vikarinnen und Vikare werden begleitet von Vikariatsanleiterinnen und Vikariatsanleitern, Schulmentorinnen und Schulmentoren, Regionalmentorinnen und Regionalmentoren und Studienleiterinnen und Studienleitern.

(5) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 11

Zweite Theologische Prüfung

(1) Vikarinnen und Vikare haben in der Zweiten Theologischen Prüfung durch praktische, schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen die Kenntnisse und Kompetenzen nachzuweisen, die für den Pfarrdienst erforderlich sind.

(2) Die praktischen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden während des Vikariats innerhalb der Ausbildungsphasen erbracht. Die mündliche Prüfung findet am Ende des

Vikariats statt.

(3) Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet das Theologische Prüfungsamt. Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist die Vorlage einer Bescheinigung des Prediger- und Studienseminars über die ordnungsgemäße Teilnahme am Vikariat sowie der Nachweis über die mit mindestens „ausreichend“ bewerteten praktischen Prüfungsleistungen.

(4) Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(5) Das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe.

Teil 2 Rechtsstellung der Vikarinnen und Vikare

Abschnitt 1 Dienstverhältnis, Rechte und Pflichten

§ 12 Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf

(1) Vikarinnen und Vikare stehen während des Vikariats in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. § 9 Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Sie wird mit deren Aushändigung wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam. Die Urkunde muss außer dem Namen die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass die Ernennung als Vikarin bzw. Vikar unter Berufung der bzw. des Betroffenen in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf erfolgt. Es gelten die Vorschriften des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wegen des Lebensalters oder des Gesundheitszustands, kann ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden.

(4) Die Vikarinnen und Vikare sind vom Landeskirchenamt auf die Dienstverschwiegenheit und die Wahrung des Beichtgeheimnisses zu verpflichten.

§ 13 Wohnsitz

Vikarinnen und Vikare sollen in der ihnen zugewiesenen Ortskirchengemeinde wohnen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen auf Antrag durch die Direktorin bzw. den Direktor des Prediger- und Studienseminars genehmigt werden.

§ 14 Unterhaltszuschuss und weitere Leistungen

Vikarinnen und Vikare haben Anspruch auf folgende Leistungen:

1. Unterhaltszuschuss nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;

2. Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Unfallfürsorgeleistungen nach Maßgabe der für Pastorinnen und Pastoren und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Bestimmungen;
3. Erstattung von Reise- und Umzugskosten nach Maßgabe der für Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Bestimmungen;
4. einen Zuschuss zur Anschaffung eines Talars.

§ 15 Erholungs- und Sonderurlaub

(1) Vikarinnen und Vikare haben Anspruch auf Erholungsurlaub. Der Jahresurlaub beträgt neunundzwanzig Arbeitstage. Schwerbehinderte im Sinne von § 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Kalendertagen.

(2) Während der im Ausbildungsplan vorgesehenen Kurse und Praktika kann kein Erholungsurlaub beansprucht werden.

(3) Sonderurlaub kann aus wichtigem Grund nach den für Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Vorschriften gewährt werden.

(4) Erholungs- und Sonderurlaub werden auf Antrag von der Direktorin bzw. dem Direktor des Prediger- und Studienseminars genehmigt.

§ 16 Beurlaubung aus familiären Gründen

Soweit kirchliche Ausbildungsinteressen nicht entgegenstehen, kann Vikarinnen und Vikaren Urlaub unter Verlust des Unterhaltszuschusses nach Maßgabe der für Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Bestimmungen gewährt werden, wenn sie mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder pflegebedürftige sonstige Angehörige tatsächlich betreuen oder pflegen. Die Pflegebedürftigkeit sonstiger Angehöriger ist durch ärztliches Gutachten nachzuweisen.

§ 17 Familienstand

Eine Änderung des Familienstands ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

§ 18 Mutterschutz und Elternzeit

Die für die Pastorinnen und Pastoren geltenden Vorschriften über Mutterschutz und Elternzeit sind entsprechend anzuwenden.

§ 19 Verlängerung des Vikariats aus persönlichen Gründen

(1) Das Vikariat ist nach Anhörung der Vikarinnen und Vikare im Einzelfall zu verlängern, wenn es wegen

1. einer Erkrankung;
2. eines Beschäftigungsverbots für die Zeit vor oder nach einer Entbindung nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften;
3. einer Elternzeit oder
4. anderer schwerwiegender persönlicher Gründe

unterbrochen wurde und durch die Verkürzung von Ausbildungsphasen die zielgerichtete Fortsetzung des Vikariats nicht gewährleistet ist. Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt im Benehmen mit der Direktorin bzw. dem Direktor des Prediger- und Studienseminars.

(2) Das Vikariat kann in den Fällen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 über die reguläre Ausbildungszeit hinaus höchstens zweimal, insgesamt jedoch nicht mehr als vierundzwanzig Monate verlängert werden.

§ 20 Rechte und Pflichten

(1) Während der Dauer des Vikariats wird die Amtsbezeichnung „Vikarin“ bzw. „Vikar“ verliehen. Die Vikarin bzw. der Vikar ist einer Ortskirchengemeinde zuzuordnen und zur öffentlichen Verkündigung befugt. In der Ortskirchengemeinde geschieht dies unter Verantwortung der Vikariatsanleiterin bzw. des Vikariatsanleiters, in den Ausbildungsphasen des Prediger- und Studienseminars unter Verantwortung der Direktorin bzw. des Direktors des Prediger- und Studienseminars.

(2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen ist die übliche Amtskleidung für Pastorinnen und Pastoren zu tragen.

(3) Vikarinnen und Vikare gestalten während der Ausbildungsphase in der Ortskirchengemeinde und dem Prediger- und Studienseminar Gottesdienste mit. Vikarinnen und Vikare kann die selbstständige Leitung von Gottesdiensten von den in Absatz 1 Satz 3 genannten Verantwortlichen übertragen werden.

(4) Vikarinnen und Vikare sind verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten und die Anweisungen für ihren Dienst zu befolgen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrags erteilen. Die übertragenen Aufgaben sind mit vollem persönlichem Einsatz treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen. Vikarinnen und Vikare haben sich so zu verhalten, wie es von einer künftigen Pastorin bzw. einem künftigen Pastor erwartet wird.

(5) Im Übrigen finden auf das Dienstverhältnis der Vikarinnen und Vikare die Vorschriften des Pfarrdienstrechts entsprechende Anwendung.

Abschnitt 2 Dienstaufsicht

§ 21 Dienstaufsicht

(1) Die Dienstaufsicht soll sicherstellen, dass Vikarinnen und Vikare ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen. Sie umfasst auch die Aufgabe, Vikarinnen und Vikare in ihrem Dienst und ihrer Ausbildung zu unterstützen und Problemen rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen zu begegnen. Dienstliche Anordnungen, die für die Vikarinnen und Vikare

bindend sind, können getroffen werden.

(2) Vikarinnen und Vikare unterstehen der allgemeinen Dienstaufsicht des Landeskirchenamts. Die unmittelbare Dienstaufsicht während der Ausbildungsphase im Prediger- und Studienseminar führt die Direktorin bzw. der Direktor des Prediger- und Studienseminars und während der Ausbildungsphasen in einer Ortskirchengemeinde und in einer Schule die Vikariatsanleiterin bzw. der Vikariatsanleiter.

§ 22 Dienstaufsichtliche Maßnahmen

(1) Vikarinnen und Vikaren, die ihre wissenschaftliche oder praktische Ausbildung vernachlässigen, ein für eine künftige Pastorin bzw. einen künftigen Pastor unwürdiges Verhalten zeigen oder der kirchlichen Aufsicht nicht Folge leisten, ist in minderschweren Fällen eine Mahnung zu erteilen. Sie wird von derjenigen Person erteilt, die die unmittelbare Dienstaufsicht führt (§ 21 Absatz 2).

(2) In schweren Fällen sind Vikarinnen und Vikare mit einem Verweis zu belegen. Der Verweis wird durch das Landeskirchenamt ausgesprochen. Der Verweis ist schriftlich zu begründen und der bzw. dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Die Betroffenen sind in allen Fällen zuvor zu hören.

(4) Gegen den Verweis kann die bzw. der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landeskirchenamt Widerspruch einlegen. Hilft das Landeskirchenamt dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung über den Widerspruchsbescheid. Diese Entscheidung unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

Abschnitt 3 Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 23 Beendigungsgründe

Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis der Vikarinnen und Vikare zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland endet außer durch Tod durch

1. Ablauf des Vikariats (§ 24);
2. Beendigung aufgrund einer Prüfungsentscheidung (§ 25);
3. Entlassung aus dem Vikariat (§ 26) oder
4. Ausscheiden aus dem Vikariat (§ 27).

§ 24 Ablauf des Vikariats

Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Monats, in dem das Zeugnis über die bestandene Zweite Theologische Prüfung zugestellt worden ist. Bei einem Auslands- oder Sondervikariat (§ 9 Absatz 3), das nach abgeschlossener Zweiter Theologischer Prüfung durchgeführt wird, endet das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis abweichend von Satz 1 mit Ablauf des Zeitraums, für das das Auslands- oder Sondervikariat bewilligt wurde.

§ 25

3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss des Kalendervierteljahrs
beträgt.

§ 27 Ausscheiden aus dem Vikariat

Aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis scheidet aus, wer eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Austrittserklärung oder Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlässt.

§ 28 Urkunde bei Entlassung und Ausscheiden

Über die Entlassung und das Ausscheiden (§§ 26 und 27) sowie die Beendigung aufgrund einer Prüfungsentscheidung (§ 25) wird eine Urkunde ausgestellt, in der der Zeitpunkt der Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses angegeben wird.

§ 29 Rechtsfolgen der Beendigung

Mit der Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses erlöschen alle damit verbundenen Anwartschaften, Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Kirchengesetz über den Vorbereitungsdienst für Pastoren und Pastorinnen (Vikarsgesetz) vom 23. März 1997 (KABI S. 54) der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, zuletzt geändert durch KG vom 14. Januar 2012 (KABI S. 14);
2. das Kirchengesetz über die Ausbildung zum Dienst der Pastorin oder des Pastors in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetz) vom 8. Oktober 1978 (GVOBl. S. 363), zuletzt geändert durch KG vom 2. Dezember 2008 (GVOBl. 2009, S. 2);
3. das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerausbildungsgesetz – PfAG) vom 9. Juni 2002 (ABl. 2003 S. 26, ABl. EKD 2002 S. 303, 361) im Gebiet der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche, jetzt Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis.

(3) § 4 gilt nicht für Theologiestudierende, die ihr Studium nach der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie vom 22. März 2002 (ABl.EKD S. 161) begonnen haben.

Az.: G1 – PastAusbG – DAR Kr

**Kirchengesetz über den Vorbereitungsdienst für
Pastoren und Pastorinnen
(Vikarsgesetz)**

Vom 23. März 1997

(KABl S. 54)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Vorbereitungsdienst für Pastoren und Pastorinnen	14. Januar 2012	(KABl S. 14)	§ 2 § 3	neu gefasst neu gefasst

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand dieses Gesetzes

Zweiter Abschnitt: Vorbereitungsdienst

- § 2 Ausbildungsvoraussetzungen
- § 3 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst
- § 4 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 5 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Dienstverhältnis auf Widerruf
- § 7 Geltung des Pfarrergesetzes
- § 8 Beginn des Dienstverhältnisses auf Widerruf
- § 9 Amtsbezeichnung
- § 10 Dauer des Dienstverhältnisses auf Widerruf
- § 11 Organisation der Ausbildung
- § 12 Ende des Dienstverhältnisses auf Widerruf
- § 13 Entlassung und Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

Dritter Abschnitt: Rechte und Pflichten

- § 14 Öffentliche Wortverkündigung
- § 15 Sakramentsverwaltung
- § 16 Amtskleidung
- § 17 Teilnahme an Kirchgemeinderatssitzungen, Propstei- und Kirchenkreiskonventen
- § 18 Mitarbeit in Gremien
- § 19 Nebentätigkeiten
- § 20 Dienstaufsicht
- § 21 Tätigkeitsberichte
- § 22 Anwärterbezüge, Vergütung
- § 23 Reisekostenerstattung, Unfallfürsorge, Beihilfe
- § 24 Dienstbefreiung

Vierter Abschnitt: Zweites Theologisches Examen

- § 25 Das Zweite Theologische Examen
- § 26 Prüfungskommission für das Zweite Theologische Examen
- § 27 Zulassungsvoraussetzung für das Zweite Theologische Examen
- § 28 Prüfungsinhalt und Prüfungsverfahren
- § 29 Zeugnis

Fünfter Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 30 Aus- und Durchführungsbestimmungen
- § 31 Gleichstellungsklausel
- § 32 Inkrafttreten

**Erster Abschnitt
Grundsätze****§ 1****Gegenstand dieses Gesetzes**

(1) Dieses Kirchengesetz regelt den Vorbereitungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und die Rechtsverhältnisse der Vikarinnen und Vikare (im Folgenden Vikar).

(2) Vikare sind wie alle im Verkündigungsdienst stehenden Mitarbeiter der Kirche an das Evangelium von Jesus Christus gebunden, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnissen der Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist.

**Zweiter Abschnitt
Vorbereitungsdienst****§ 2****Ausbildungsvoraussetzungen**

Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst setzt das Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung oder den Erwerb des Diploms (Theologie) oder eines Master Theologiae voraus.

§ 3

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

1Zur Entscheidung über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst wird ein Bewerbungsverfahren durchgeführt. 2Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Verordnung.

§ 4

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst soll den Vikar in die Praxis des kirchlichen Dienstes einführen und ihn auf die verantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben seines künftigen Dienstes vorbereiten.

§ 5

Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Ausbildung vollzieht sich im Wechsel von Ausbildungsphasen im Predigerseminar und in der Kirchengemeinde einschließlich der Prüfungsvollzüge des Zweiten Theologischen Examens.

(2) Darüber hinausgehende zusätzliche Ausbildungen sind durch Verordnung der Kirchenleitung zu regeln.

(3) 1Bei der Gestaltung des Vorbereitungsdienstes ist eine Kooperation mit einer anderen Gliedkirche der EKD möglich. 2Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.

§ 6

Dienstverhältnis auf Widerruf

1Der Vorbereitungsdienst ist ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche. 2Es ist ein Dienstverhältnis auf Widerruf. 3Mit Einverständnis des Bewerbers kann der Oberkirchenrat den Vorbereitungsdienst privatrechtlich gestalten.

§ 7

Geltung des Pfarrergesetzes

Für die Vikare gelten die Vorschriften des Pfarrergesetzes¹ und die dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung, soweit sich nicht aus diesem Gesetz oder anderen Vorschriften etwas anderes ergibt.

¹ Red. Anm.:

Gemeint ist das Pfarrergesetz 17. Oktober 1995 (ABl. VELKD Bd. VI S. 274) der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Beginn des Dienstverhältnisses auf Widerruf

- (1) 1Das Dienstverhältnis auf Widerruf wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde an den Vikar begründet. 2Die Aushändigung erfolgt in einem Gottesdienst.
- (2) 1Die Berufungsurkunde fertigt der Oberkirchenrat aus. 2Sie muss das Dienstverhältnis bezeichnen und das Ziel der Ausbildung, die übertragene Verantwortung und die Amtsbezeichnung angeben.
- (3) Der Vikar ist auf die Verpflichtung hinzuweisen, die Dienstverschwiegenheit und das Beichtgeheimnis zu wahren.
- (4) Das Dienstverhältnis beginnt mit dem in der Berufungsurkunde bezeichneten Tag.

§ 9

Amtsbezeichnung

Während des Dienstverhältnisses auf Widerruf lautet die Amtsbezeichnung Vikarin oder Vikar.

§ 10

Dauer des Dienstverhältnisses auf Widerruf

- (1) 1Der Vorbereitungsdienst nach § 5 Absatz 1 dauert zwei Jahre, sofern nicht die Kirchenleitung eine zusätzliche Ausbildung nach § 5 Absatz 2 beschlossen hat. 2Der Vorbereitungsdienst schließt das Zweite Theologische Examen ein.
- (2) Der Oberkirchenrat kann die Ausbildungszeit im Einzelfall verkürzen, falls der Nachweis der Ausbildung oder Betätigung auf einem wesentlichen theologischen Aufgabenfeld erbracht wird und die Berücksichtigung dieser Zeit den Erfolg des Vorbereitungsdienstes nicht wesentlich beeinträchtigt.
- (3) 1Der Vikar kann beim Oberkirchenrat beantragen, den Vorbereitungsdienst aus wichtigem Grund zu unterbrechen. 2Über den Antrag entscheidet der Oberkirchenrat. 3Die Dauer der Unterbrechung soll drei Jahre nicht überschreiten. 4§ 72 Pfarrergesetz und die jeweiligen landeskirchlichen Anwendungsbestimmungen dazu gelten entsprechend.
- (4) Während der Unterbrechung erhält der Vikar keine Anwärterbezüge.

§ 11

Organisation der Ausbildung

- (1) 1Der Rektor des Predigerseminars plant die Organisation der Ausbildung anhand der von der Kirchenleitung zu beschließenden Ausbildungsrichtlinien und ist für deren Umsetzung verantwortlich. 2Er koordiniert und leitet die Ausbildung während des gesamten Vorbereitungsdienstes.

(2) ¹Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes weist der Oberkirchenrat in Absprache mit dem zuständigen Landessuperintendenten den Vikar in eine Kirchgemeinde ein und benennt den für die Ausbildung zuständigen Mentor, der ihn in die Praxisfelder der Gemeindegarbeit und in übergemeindliche Arbeit einführt, im Vikariat anleitet und die Ausbildung begleitet. ²Eine Mentorierung in gemeindepädagogischen Handlungsfeldern ist zu gewährleisten.

(3) ¹Ein Wechsel von Ausbildungsgemeinde und Mentor ist angezeigt, wenn ein gedeihliches Wirken nicht mehr gewährleistet ist, wobei es auf den Grund dafür nicht ankommt. ²Vor der Entscheidung des Oberkirchenrates hat dieser den Sachverhalt zu ermitteln und den Vikar, den Rektor des Predigerseminars und den Mentor zu hören.

§ 12

Ende des Dienstverhältnisses auf Widerruf

¹Das Dienstverhältnis auf Widerruf endet mit Ablauf des Monats, in dem das Zeugnis über das bestandene Zweite Theologische Examen ausgehändigt worden ist. ²Bei Nichtbestehen des Zweiten Theologischen Examens verlängert sich der Vorbereitungsdienst um ein Jahr. ³Eine erneute Verlängerung ist nicht möglich.

§ 13

Entlassung und Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

- (1) ¹Der Vikar kann seine Entlassung beantragen. ²Dem Antrag ist zu entsprechen.
- (2) ¹Ein Vikar kann aus wichtigem Grund entlassen werden. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
1. sich herausstellt, dass der Vikar den Anforderungen des Dienstes nicht gerecht wird,
 2. der Vikar schuldhaft seine Dienstpflicht verletzt hat,
 3. ein Tatbestand des § 1 der Lehrordnung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) vorliegt.
- (3) ¹Über die Entlassung nach Absatz 2 entscheidet der Oberkirchenrat. ²Zuvor sind der Rektor des Predigerseminars, der Mentor und der Vikar zu hören. ³Der Vikar kann bei seiner Anhörung bis zu zwei Personen seines Vertrauens hinzuziehen. ⁴Diese Personen müssen einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein.
- (4) ¹Die Entlassung nach Absatz 2 ist schriftlich zu begründen und dem Vikar zuzustellen. ²Bei einer Entlassung ist eine Frist einzuhalten, die bei einer Beschäftigungszeit von
1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss,
 2. mehr als drei Monaten ein Monat zum Monatsschluss,
 3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluss des Kalendervierteljahres beträgt.

(5) 1Tritt ein Vikar aus der Kirche aus oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft über oder gibt er den Dienst unter Umständen auf, aus denen zu entnehmen ist, dass er ihn nicht wieder aufnehmen will, stellt der Oberkirchenrat das Ausscheiden aus dem Dienst fest. 2§ 117 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des Pfarrergesetzes gilt in der jeweiligen Fassung entsprechend.

(6) In den Fällen der Absätze 1 und 2 erhält der Vikar eine Urkunde, in welcher der Zeitpunkt anzugeben ist, zu dem die Entlassung wirksam wird.

(7) 1In den Fällen der Absätze 2 und 5 kann der Betroffene Beschwerde bei der Kirchenleitung einlegen. 2Eine ablehnende Entscheidung der Kirchenleitung kann der Vikar kirchengerichtlich nachprüfen lassen.

Dritter Abschnitt Rechte und Pflichten

§ 14 Öffentliche Wortverkündigung

Der Vikar nimmt die öffentliche Wortverkündigung in der Ausbildungsphase des Predigerseminars unter Verantwortung des Rektors des Predigerseminars, in der Kirchgemeinde unter Verantwortung des Mentors wahr.

§ 15 Sakramentsverwaltung

(1) 1Der Vikar gestaltet in der Kirchgemeinde und während der Zeit des Predigerseminars Sakramentsgottesdienste mit. 2Der Vikar kann mit der Leitung von Sakramentsgottesdiensten betraut werden, sofern der Mentor oder der Rektor des Predigerseminars im Gottesdienst anwesend ist.

(2) Soll der Vikar in Ausnahmefällen eine Sakramentsfeier selbstständig leiten, bedarf es der Beauftragung durch den Landessuperintendenten.

§ 16 Amtskleidung

Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt der Vikar die vorgeschriebene Amtskleidung.

§ 17

Teilnahme an Kirchgemeinderatssitzungen, Propstei- und Kirchenkreiskonventen

1Während der Ausbildungsphase in der Kirchgemeinde nimmt der Vikar an Kirchgemeinderatssitzungen, Propstei- und Kirchenkreiskonventen ohne Stimmrecht teil. 2Die Vorschriften der Kirchgemeindeordnung¹ über den Ausschluss von Beratung und Abstimmung bei Kirchgemeinderatssitzungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 18

Mitarbeit in Gremien

1Die Ausbildung hat Vorrang vor jeglicher Mitarbeit in Gremien, Ausschüssen und Vorbereitungsgruppen. 2Die Mitarbeit hierin darf nur nach Abstimmung mit dem Rektor des Predigerseminars und dem Mentor erfolgen.

§ 19

Nebentätigkeiten

1Für die Ausübung von Nebentätigkeiten gilt § 56 Pfarrergesetz. 2Über die Genehmigung entscheidet der Oberkirchenrat nach Anhörung des Rektors.

§ 20

Dienstaufsicht

(1) 1Der Vikar untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht des Oberkirchenrates. 2Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Vikars ist der Rektor des Predigerseminars. 3Für die Dauer der Ausbildungsphase in der Kirchgemeinde übt der Mentor im Auftrage des Rektors des Predigerseminars die Dienstaufsicht aus. 4Den Urlaub erteilt der Rektor des Predigerseminars.

(2) Bei Verletzung einer Dienstpflicht und im Falle größerer Schwierigkeiten berichtet der Mentor dem Rektor des Predigerseminars; dieser unterrichtet gegebenenfalls den Oberkirchenrat.

§ 21

Tätigkeitsberichte

1Der Vikar erstellt nach Festlegung des Rektors des Predigerseminars über jede Ausbildungsphase in der Kirchgemeinde einen Tätigkeitsbericht. 2Diese Berichte sind dem Mentor zur Kenntnis zu geben und zu der Ausbildungsakte des Vikars zu nehmen.

¹ Red. Anm.:

Gemeint ist die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 20. März 1969 (KABl S. 23).

§ 22

Anwärterbezüge, Vergütung

(1) ¹Der Vikar erhält Anwärterbezüge. ²Zu den Anwärterbezügen gehören der Anwärtergrundbetrag, der Anwärterverheiratetenzuschlag und die Anwärtersonderzuschläge. ³Daneben werden die jährliche Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen und das jährliche Urlaubsgeld gewährt, sofern Pastoren diese Zuwendungen erhalten.

(2) ¹Der Oberkirchenrat kann den Anwärtergrundbetrag um 10 Prozent kürzen, wenn der Vikar das Zweite Theologische Examen nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem vom Vikar zu vertretenden Grunde verzögert. ²Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung,
2. in besonderen Härtefällen.

(3) Der privatrechtlich angestellte Vikar erhält eine Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften.

§ 23

Reisekostenerstattung, Unfallfürsorge, Beihilfe, Erstattung von Aufwendungen

¹Der Vikar hat Anspruch auf Reisekostenerstattung, bei Dienstunfällen Unfallfürsorge, in Krankheitsfällen Beihilfe, in Fällen außerordentlicher Notlage Anspruch auf Unterstützung nach Maßgabe der jeweiligen kirchlichen Bestimmungen. ²Regelungen über die Erstattung von Aufwendungen, die einem Vikar durch die Ausbildung im Vorbereitungsdienst entstehen, bestimmt die Kirchenleitung durch Verordnung.

§ 24

Dienstbefreiung

¹Der Vikar hat Anspruch auf Dienstbefreiung in den Fällen, in denen sie Pastoren gewährt werden kann. ²Anstelle des Landessuperintendenten entscheidet der Rektor des Predigerseminars.

Vierter Abschnitt

Zweites Theologisches Examen

§ 25

Das Zweite Theologische Examen

Durch das Zweite Theologische Examen wird festgestellt, ob der Kandidat die im Studium und Vorbereitungsdienst erworbenen wissenschaftlichen und praktischen Kenntnisse und

Fähigkeiten selbstständig umsetzen kann, ob er in der Lage ist, seine Arbeit zu reflektieren und zu verantworten, und ob er kommunikations- und kooperationsfähig ist.

§ 26

Prüfungskommission für das Zweite Theologische Examen

(1) ¹Das Zweite Theologische Examen wird vor der Prüfungskommission der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs abgelegt. ²Dieser gehören an: der Landesbischof als Vorsitzender, ein Landessuperintendent und bis zu acht weiteren Mitgliedern, von denen mindestens vier zum Pfarramt ordiniert sind und im Dienst der Landeskirche stehen. ³Der Landessuperintendent nimmt im Falle einer Verhinderung des Landesbischofs den Vorsitz wahr.

(2) ¹Der Oberkirchenrat beruft die Mitglieder der Prüfungskommission für einen Zeitraum von sechs Jahren. ²Eine Wiederberufung ist möglich.

§ 27

Zulassungsvoraussetzung für das Zweite Theologische Examen

(1) ¹Der Vikar beantragt die Zulassung zum Zweiten Theologischen Examen. ²Den Zeitpunkt für die Abgabe des Antrages legt der Oberkirchenrat fest.

(2) ¹Vikare, die den Vorbereitungsdienst in einer anderen Gliedkirche der EKD absolviert haben, können auf Antrag zum Zweiten Theologischen Examen zugelassen werden. ²Dem Antrag sind eine Stellungnahme des zuständigen Organs der Gliedkirche, in der der Vorbereitungsdienst absolviert wurde, und ein Bericht des Vikars beizufügen.

(3) ¹Die Meldung ist spätestens fünf Jahre nach Ablegung des Ersten Theologischen Examins unter Beifügung der für die Anmeldung erforderlichen Unterlagen zulässig. ²Eine spätere Meldung kann nur bei Vorliegen besonderer Umstände berücksichtigt werden. ³Der Oberkirchenrat kann die Entscheidung vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig machen.

(4) Der Oberkirchenrat spricht die Zulassung zum Zweiten Theologischen Examen aus und benennt den Prüfungszeitraum.

(5) Scheidet der Vikar nach der Zulassung zum Zweiten Theologischen Examen aus dem Vorbereitungsdienst aus, erlischt die ausgesprochene Zulassung.

§ 28

Prüfungsinhalt und Prüfungsverfahren

(1) Das Zweite Theologische Examen besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) 1Der Prüfungsinhalt und das Prüfungsverfahren des Zweiten Theologischen Examens werden in einer Prüfungsordnung geregelt, die die Kirchenleitung erlässt. 2Eine Wiederholungsprüfung und Nachprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorzusehen.

§ 29

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung stellt die Prüfungskommission ein Zeugnis aus.
- (2) Wird die Prüfung nicht bestanden, teilt die Prüfungskommission dies dem Kandidaten unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

Fünfter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 30

Aus- und Durchführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen erlässt die Kirchenleitung, Durchführungsbestimmungen und Anordnungen der Oberkirchenrat.

§ 31

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 32

Inkrafttreten

1Dieses Kirchengesetz tritt am 1. September 1997 in Kraft. 2Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die diesen Regelungen entgegenstehen.

**Kirchengesetz
über die Ausbildung zum Dienst
der Pastorin oder des Pastors
in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetz)**

Vom 8. Oktober 1978

(GVOBl. S. 363)

Änderungen

Lfd. Nr.:	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
	Bekanntmachung der Neufassung des Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetzes vom 11. Februar 1999 (GVOBl. S. 53)				
1	Fünftes Kirchengesetz zur Änderung des Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetzes	4. Dezember 2007	GVOBl. 2008 S. 8	§ 15a	aufgehoben
2	Sechstes Kirchengesetz zur Änderung des Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetzes	2. Dezember 2008	GVOBl. 2009 S. 2	§ 7 Absatz 1 § 7 Absatz 1 Buchstabe f § 7 Absatz 5 § 7 Absatz 6	Wörter eingefügt angefügt aufgehoben wird Absatz 5

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

1Die Vorbereitung auf den Dienst der Pastorin oder des Pastors geschieht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch eine wissenschaftliche und praktische Ausbildung.
2Diese gliedert sich in ein Hochschulstudium und den Vorbereitungsdienst der Nordelbischen Kirche.
3Der Nachweis der erfolgreichen Ausbildung ist durch zwei theologische Prüfungen zu erbringen.

I.

Vorbildung und Erste Theologische Prüfung

§ 2

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die in den Vorbereitungsdienst übernommen werden wollen, legen die Erste Theologische Prüfung in der Regel vor der Prüfungskommission der Nordelbischen Kirche ab.
- (2) Über die Zulassung zu den theologischen Prüfungen entscheidet das Theologische Prüfungsamt.

§ 3

In der Ersten Theologischen Prüfung weist die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie ihre oder seine wissenschaftliche Qualifikation als Theologin oder Theologe nach.

§ 4

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach Maßgabe der Prüfungsordnung
 - a) ein Studium der Evangelischen Theologie von mindestens acht Semestern und
 - b) die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache nachweist.
- (2) 1Die Bewerberin oder der Bewerber muss sechs Semester an einer deutschen staatlichen Hochschule studiert haben. 2In welchem Umfang Studiensemester an Kirchlichen Hochschulen oder an anderen Universitäten auf die Studienzeit angerechnet werden können, wird durch die Prüfungsordnung geregelt.

(3) Das Theologische Prüfungsamt kann mit Rücksicht auf ein vorangegangenes anderes Universitätsstudium als das der Evangelischen Theologie oder mit Rücksicht auf einen besonderen Bildungsgang von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Zeitraum erlassen.

II.

Vorbereitungsdienst

§ 5

Im Vorbereitungsdienst wird die Kandidatin oder der Kandidat des Predigtamtes in Bindung an die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments und das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche in die Aufgaben des Dienstes einer Pastorin oder eines Pastors eingeführt.

§ 6

(1) ¹Durch die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst tritt die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis zur Nordelbischen Kirche. ²Es ist ein Dienstverhältnis auf Widerruf.

(2) ¹Bis zum Ablauf des Jahres 2007 kann ein besonderes öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis für eine berufsbegleitende Ausbildung begründet werden. ²Die berufsbegleitende Ausbildung dauert mindestens drei Jahre und bereitet auf den Dienst der Pastorin oder des Pastors im Ehrenamt vor. ³Ansprüche auf Leistungen nach § 11 Nummer 1 bis 4, 6, 7, 9 und 10 sowie nach § 15a bestehen nicht. ⁴Eine Aufwendungspauschale kann von der jeweiligen Ortskirchengemeinde gewährt werden. ⁵Ein Anspruch auf Umwandlung des Ausbildungsverhältnisses in ein Dienstverhältnis nach Absatz 1 oder Absatz 3 besteht nicht. ⁶Für den Ausbildungsvertrag gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend. ⁷Über die Aufnahme in das Ausbildungsverhältnis entscheidet der Ausbildungsausschuss auf Antrag. ⁸Die Kirchenleitung regelt die Einzelheiten der Ausbildung und der Prüfung durch Rechtsverordnung.

(3) ¹In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wegen des Lebensalters, der Berufsgeschichte oder des Gesundheitszustandes kann ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden. ²Im Dienstvertrag ist ausdrücklich festzuhalten, dass die Rechtsverordnung zur Regelung der Durchführung des Vorbereitungsdienstes der Vikarinnen und Vikare in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie das Pastorenausbildungsgesetz und das Pfarrerdienstrecht Anwendung finden, soweit nicht abweichende Vereinbarungen zu treffen sind.

§ 7

(1) In den Vorbereitungsdienst kann im Rahmen der jeweilig vorhandenen Ausbildungsplätze eine Kandidatin oder ein Kandidat aufgenommen werden,

- a) die oder der evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
- b) die oder der die Erste Theologische Prüfung in der Nordelbischen Kirche bestanden hat,
- c) die oder der durch amtsärztliches oder das Zeugnis eines vom Nordelbischen Kirchenamt bestimmten Arztes nachweist, dass sie oder er frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die eine künftige Ausübung des Dienstes als Pastorin oder Pastor wesentlich hindern,
- d) die oder der einen Auszug aus dem Bundeszentralregister und eine schriftliche Erklärung vorlegt, die über anhängige Ermittlungsverfahren Auskunft gibt,
- e) bei der oder dem im Übrigen keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer künftigen Ausübung des Dienstes als Pastorin oder Pastor entgegenstehen,
- f) deren oder dessen persönliche Befähigung für die Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst anhand der Kriterien:
 - theologische Kompetenz,
 - soziale Kompetenz,
 - Leitungskompetenz und
 - Fähigkeit zur Selbstreflexion,

in einem Bewerbungsverfahren festgestellt worden ist; das Nähere zu dem Bewerbungsverfahren und den Kriterien regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(2) ¹Über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet ein von der Kirchenleitung berufener Ausschuss, dem die Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes angehören. ²Er kann Ausnahmen von den Erfordernissen des Absatzes 1 Buchstabe b und c sowie § 2 Absatz 1 zulassen.

(3) ¹Wird einer Kandidatin oder einem Kandidaten die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst versagt, sind ihr oder ihm die Gründe hierfür mitzuteilen. ²Sie oder er kann gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen, über den die Kirchenleitung endgültig entscheidet.

(4) ¹An Stelle einer Prüfung nach Absatz 1 Buchstabe b kann eine von einer anderen Prüfungsbehörde abgelegte, die Hochschulausbildung abschließende Prüfung in Verbindung mit einem Vorstellungsgespräch anerkannt werden. ²Erscheint eine solche Prüfung als nicht gleichwertig, so wird die Aufnahme von einer Ergänzungsprüfung abhängig gemacht. ³Die Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

(5) Aus dem Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung erwächst kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst.

§ 8

(1) ¹Das Dienstverhältnis nach § 6 wird durch Ernennung zur Kandidatin oder zum Kandidaten des Predigtamtes begründet. ²Die Ernennung wird vom Nordelbischen Kirchenamt vorgenommen. ³Sie erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. ⁴Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist. ⁵Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig.

(2) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat der Theologie ist unter entsprechender Anwendung des § 27 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. Juni 1963 auf ihren bzw. seinen Dienst zu verpflichten. ²Die Dienstbezeichnung ist Vikarin bzw. Vikar. ³Die Dienstbezeichnung der Kandidatin oder des Kandidaten der Theologie in der berufsbegleitenden Ausbildung nach § 6 Absatz 2 ist Vikarin bzw. Vikar im Ehrenamt.

§ 9

¹Mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist die Kandidatin oder der Kandidat zur öffentlichen Wortverkündung und zum Dienst am Sakrament unter der Leitung und Verantwortung der oder des mit ihrer oder seiner Ausbildung Beauftragten befugt. ²Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt die Kandidatin oder der Kandidat die übliche Amtskleidung.

§ 10

(1) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat ist verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten, die Anweisungen für ihren bzw. seinen Dienst zu befolgen und sich so zu verhalten, wie es von einer künftigen Pastorin bzw. einem künftigen Pastor erwartet werden muss. ²Die Bestimmungen des Pfarrergesetzes gelten entsprechend.

(2) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat ist zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet. ²Die §§ 41 und 42 des Pfarrergesetzes gelten entsprechend.

(3) Eine Änderung des Familienstandes hat die Kandidatin oder der Kandidat dem Nordelbischen Kirchenamt anzuzeigen.

(4) Für die Führung der Personalakten und die Akteneinheit gelten die Bestimmungen des Pfarrerrechts entsprechend.

§ 11

Die Kandidatin oder der Kandidat erhält wie eine Beamtin oder ein Beamter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen:

1. Anwärterbezüge,
2. jährliche Sonderzuwendungen,
3. vermögenswirksame Leistungen,
4. jährliches Urlaubsgeld,
5. Reisekostenvergütungen,
6. Umzugskostenbeihilfen,
7. Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,
8. Unfallfürsorge,
9. Erholungsurlaub,
10. Erziehungsurlaub.

§ 12

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre.
- (2) Er geschieht
 - a) in der Gemeinde unter Leitung der Vikariatsleiterin oder des Vikariatsleiters,
 - b) in der Region unter Leitung der Mentorin oder des Mentors,
 - c) im Predigerseminar.
- (3) Die Einweisung in den Vorbereitungsdienst erfolgt durch den Ausbildungsausschuss.
- (4) ¹Der Ausbildungsausschuss kann in besonderen Fällen von der in Absatz 1 vorgeschriebenen Vorbereitungszeit ganz oder teilweise befreien sowie einen in einer anderen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Gliedkirche abgeleisteten Vorbereitungsdienst anrechnen. ²Er kann bei nicht ausreichenden Leistungen in einzelnen Ausbildungsabschnitten die Vorbereitungszeit verlängern.
- (5) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat untersteht der Dienstaufsicht des Nordelbischen Kirchenamtes. ²Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Kandidatin oder den Kandidaten führt während des Gemeindevikariats die Vikariatsleiterin oder der Vikariatsleiter, in der Region die Mentorin oder der Mentor und während der Ausbildung im Predigerseminar die Direktorin oder der Direktor des Predigerseminars. ³Sinn und Zweck der Dienstaufsicht ist es, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Erfüllung der ihr oder ihm obliegenden Aufgaben zu beraten, anzuleiten, zu mahnen und nötigenfalls zu rügen (§ 62 Pfarrergesetz).

(6) 1Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung die Durchführung des Vorbereitungsdienstes im Einzelnen. 2Sie wird ermächtigt, ebenfalls durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und den Umfang einer teilweisen Befreiung von der Vorbereitungszeit nach Absatz 4 festzulegen; das gilt auch für die Berücksichtigung von Praktika, die außerhalb des Vorbereitungsdienstes abgeleistet worden sind.

§ 13

(1) Der Ausbildungsausschuss kann auf Antrag den Vorbereitungsdienst für ein Auslandsvikariat verlängern.

(2) 1Das Auslandsvikariat wird nach abgeschlossener Zweiter Theologischer Prüfung absolviert. 2In begründeten Ausnahmefällen kann es zu Beginn des Vorbereitungsdienstes durchgeführt werden.

§ 14

Fügt die Kandidatin oder der Kandidat der Nordelbischen Kirche oder einer anderen kirchlichen Körperschaft in Ausübung des Dienstes schuldhaft einen Schaden zu, so gilt für ihre oder seine Verpflichtung zum Schadenersatz § 65 des Pfarrergesetzes entsprechend.

§ 15

(1) 1Das Dienstverhältnis der Kandidatin oder des Kandidaten endet mit Ablauf des Monats, in dem ihr oder ihm die Mitteilung über das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung zugestellt wird. 2Bei einem Auslandsvikariat (§ 13), das nach abgeschlossener Zweiter Theologischer Prüfung durchgeführt wird, endet das Dienstverhältnis abweichend von Satz 1 nach Ablauf des Monats, in dem das Auslandsvikariat abgeschlossen wird.

(2) Das Dienstverhältnis endet ferner mit dem Ablauf des Monats, mit dem ihr oder ihm nach einer nicht bestandenen Zweiten Theologischen Prüfung die Mitteilung zugestellt wird, dass sie oder er zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird.

§ 15a

[weggefallen]

§ 16

Das Dienstverhältnis der Kandidatin oder des Kandidaten endet vorzeitig durch

- a) Entlassung,
- b) Ausscheiden aus dem Dienst.

§ 17

(1) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann jederzeit durch Widerruf entlassen werden, sofern ihr oder ihm obliegenden Pflichten, insbesondere § 10, verletzt werden. ²Bei der Entlassung soll eine Frist eingehalten werden, und zwar bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten, zwei Wochen zum Monatsschluss,
2. von mehr als drei Monaten, einen Monat zum Monatsschluss,
3. von mindestens einem Jahr, sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

³Der Kandidatin oder dem Kandidaten im Vorbereitungsdienst soll jedoch Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die vorgeschriebene Prüfung abzulegen. ⁴Ein Rechtsanspruch auf Beendigung des Vorbereitungsdienstes besteht nicht.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft der nach § 7 Absatz 2 berufene Ausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann entlassen werden, wenn sie oder er dauernd dienstunfähig ist.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat ist auf ihren bzw. seinen Antrag aus dem Dienst zu entlassen.

(5) Bei Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 sind die Kandidatin oder der Kandidat und die Pastorenvertretung vorher zu hören.

§ 18

Über die Entlassung wird eine Urkunde ausgestellt, in der der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses angegeben wird.

§ 19

Die Kandidatin oder der Kandidat scheidet aus dem Dienst aus, wenn sie oder er die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlässt.

§ 20

Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses erlöschen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte und Anwartschaften der Kandidatin oder des Kandidaten.

III.

Zweite Theologische Prüfung

§ 21

Zweck der Zweiten Theologischen Prüfung ist es, zu ermitteln, ob die Kandidatin oder der Kandidat hinsichtlich ihrer bzw. seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die Voraussetzungen für den Dienst der Pastorin bzw. des Pastors besitzt.

§ 22

¹Voraussetzung für die Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst in der Nordelbischen Kirche abgeleistet hat. ²Bewerberinnen und Bewerber, die in einer anderen evangelischen Kirche einen gleichwertigen Vorbereitungsdienst abgeleistet haben, können ausnahmsweise zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden.

§ 23

Das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung begründet keinen Anspruch auf Übernahme in den Probendienst.

IV.

Prüfungskommission

§ 24

(1) ¹Zur Durchführung der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung werden Prüfungskommissionen gebildet. ²Die Zusammensetzung und den Vorsitz bestimmt das Theologische Prüfungsamt.

(2) ¹In die Prüfungskommission für die Erste Theologische Prüfung werden vorwiegend Hochschullehrerinnen und -lehrer berufen. ²Außerdem wird die Prüfungskommission je nach Bedarf gebildet aus:

- a) den Bischöfinnen und den Bischöfen,
- b) weiteren Theologinnen und Theologen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
- c) für die Prüfung im Wahlpflichtfach kann die Prüfungskommission um fachkundige Prüferinnen und Prüfer, die nicht in Absatz 2 genannt sind, ergänzt werden.

³Zu jedem Prüfungstermin sollen bei Bedarf zwei Prüfungssenate gebildet werden, einer mit Hochschullehrerinnen und -lehrern des Fachbereichs Ev. Theologie der Universität Hamburg, einer mit Hochschullehrerinnen und -lehrern der Theologischen Fakultät der

Universität Kiel. „Das Prüfungsgespräch in der mündlichen Prüfung wird vorwiegend durch die Hochschullehrerinnen und -lehrer geführt.

(3) Die Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung wird für jede einzelne Prüfung nach Bedarf gebildet aus:

- a) den Bischöfinnen und Bischöfen,
- b) weiteren Theologinnen und Theologen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
- c) nebenamtlichen Fachdozentinnen und -dozenten der Prediger- und Studienseminare,
- d) den Schulmentorinnen und -mentoren.

V.

Schlussbestimmungen

§ 25

Die Prüfungsordnungen werden von der Kirchenleitung im Verordnungsweg erlassen.

**Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und
Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union
(Pfarrausbildungsgesetz – PfAG)**

Vom 9. Juni 2002

(ABl. EKD S. 303, 361)

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) ¹Die Ausbildung für den Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union besteht aus einem wissenschaftlichen theologischen Studium und einem kirchlichen Vorbereitungsdienst und umfasst die Ablegung von zwei theologischen Prüfungen. ²Die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes und anderer Kirchengesetze über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen bleiben davon unberührt.

(2) Pfarrerin oder Pfarrer kann nur werden, wer frei von gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist, die die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes wesentlich hindern würden.

§ 2

(1) Die Prüfungen werden durch das Theologische Prüfungsamt bei den Gliedkirchen abgenommen.

(2) Die Zusammensetzung des Theologischen Prüfungsamtes und sein Vorsitz werden durch gliedkirchliches Recht geregelt.

(3) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen durchgeführt, die nach Bedarf aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes gebildet werden.

(4) ¹In den Kommissionen für die Erste Theologische Prüfung beträgt die Zahl der Hochschullehrerinnen oder -lehrer in der Regel die Hälfte der Mitglieder ausschließlich der oder des Vorsitzenden. ²In den Kommissionen für die Zweite Theologische Prüfung wirken in der Regel zwei Hochschullehrerinnen oder -lehrer mit.

§ 3

(1) ¹Zur Ersten Theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer nach Erlangung der allgemeinen Hochschulreife oder Erwerb eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Regel von neun Semestern, mindestens aber von sechs Semestern nach der Ablegung der letzten Sprachprüfung nachweist. ²Die Zulassung zur Prüfung setzt den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprache sowie den Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung voraus.

(2) ¹Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist frühestens am Ende der nach Absatz 1 festgesetzten Studienzeit zulässig. ²Über die Zulassung entscheidet die Gliedkirche, bei der sich die oder der Studierende zur Prüfung meldet.

(3) Für die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist der Nachweis eines Gemeindepraktikums und eines anderen kirchlichen Praktikums zu erbringen, soweit nicht das gliedkirchliche Recht etwas anderes bestimmt.

(4) 1Die Gliedkirchen sind ermächtigt, mit Rücksicht auf einen sonstigen wissenschaftlichen Bildungsgang von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Zeitraum zu erlassen. 2Sie können unter besonderen Umständen im Einzelfall von den sonstigen Erfordernissen des Absatz 1 befreien und teilen solche Fälle dem Rat der Evangelischen Kirche der Union zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Ordnung¹ der Evangelischen Kirche der Union mit.

§ 4

(1) Studierende, die beabsichtigen, in den Dienst der Kirche zu treten, sollen sich bei der Aufnahme des theologischen Studiums mit dem Konsistorium (Landeskirchenamt) ihres Heimatwohnsitzes in Verbindung setzen.

(2) Die Kirche berät und begleitet die Studierenden durch ihre Beauftragten und fördert sie durch gemeinsame Tagungen.

§ 5

(1) 1Die Erste Theologische Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. 2In ihr wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat sich die notwendigen Kenntnisse erworben hat und die Fähigkeit zeigt, selbstständig in einem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang theologisch zu arbeiten.

(2) 1Die Prüfung besteht aus der Wissenschaftlichen Hausarbeit, der Praktisch-theologischen Ausarbeitung und den Fachprüfungen, die sich in einen schriftlichen Teil (Klausuren) und einen mündlichen Teil gliedern. 2Das Nähere regeln die gliedkirchlichen Prüfungsordnungen nach Maßgabe der als Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland erlassenen Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung in Evangelischer Theologie.

(3) 1Die Studierenden können bereits im Verlauf des Hauptstudiums auf ihren Antrag im Fach Philosophie geprüft werden. 2Das gliedkirchliche Recht kann eine entsprechende Prüfung als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Theologische Prüfung vorsehen.

(4) Das gliedkirchliche Recht regelt, ob die Wissenschaftliche Hausarbeit in das Hauptstudium vorgezogen werden kann.

¹ Red. Anm.:

Der Verweis bezieht sich auf die Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1994 (ABl. EKD S. 405), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 416); die Ordnung wurde aufgrund von Artikel 17 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. April 2003 (ABl. EKD S. 159) außer Kraft gesetzt; inhaltlich bezieht sich der Verweis nun auf § 6 Absatz 4 der Grundordnung.

§ 6

- (1) Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.
- (2) Die Bewertung bestandener vorgezogener Prüfungsleistungen wird in das Zeugnis über die Erste Theologische Prüfung übernommen.
- (3) ¹Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung liegen.
- (4) Wenn die Prüfungskommission Bedenken hinsichtlich der Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten für den öffentlichen Dienst am Wort hat, so soll sie dies der Kirchenleitung mitteilen.

§ 7

- (1) ¹Wer die Erste Theologische Prüfung in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union bestanden hat, kann in den Vorbereitungsdienst aufgenommen und zur Vikarin oder zum Vikar berufen werden. ²Die Bewerberin oder der Bewerber muss
 1. vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und
 2. nach Ausweis eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens gesundheitlich für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes geeignet sein. ³Die Art des Gutachtens bestimmt das Konsistorium (Landeskirchenamt).
- (2) Wer in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland die Erste Theologische Prüfung abgelegt hat und im Übrigen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, kann im Benehmen mit dieser Gliedkirche in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.
- (3) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass in den Vorbereitungsdienst auch aufgenommen werden kann, wer eine der Ersten Theologischen Prüfung gleichwertige theologische Hochschulprüfung abgelegt hat.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 findet ein Kolloquium statt, von dessen Ergebnis die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst und die Berufung zur Vikarin oder zum Vikar abhängt.
- (5) Vikarinnen und Vikare einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland kann auf Wunsch dieser Gliedkirche gestattet werden, ohne Begründung eines neuen Dienstverhältnisses den Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union abzuleisten.

§ 8

- (1) ¹Über den Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). ²Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.

(2) ¹Der Antrag soll innerhalb von vier Jahren nach dem Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung gestellt werden. ²Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann Ausnahmen zulassen, es kann dabei die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig machen.

§ 9

(1) Vikarinnen und Vikare stehen in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf.

(2) ¹Das Dienstverhältnis wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde begründet. ²Die Berufung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, es sei denn, dass darin ein späterer Tag bestimmt ist. ³Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Die Berufungsurkunde muss außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass die oder der Berufene in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf und zur Vikarin oder zum Vikar berufen wird.

(4) Im Übrigen finden auf die Berufung die §§ 25 und 26 des Pfarrdienstgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 10

¹Aus besonderen Gründen kann der Vorbereitungsdienst in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis abgeleistet werden. ²Dabei kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) von dem Vorliegen einzelner Berufungsvoraussetzungen absehen. ³Im Dienstvertrag sollen die den Dienst einer Vikarin oder eines Vikars betreffenden Bestimmungen des kirchlichen Rechts, insbesondere dieses Kirchengesetzes, für sinngemäß anwendbar erklärt werden, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

§ 11

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. ²Er besteht aus dem Gemeindedienst, dem religionspädagogischen Praktikum und der Ausbildung in Seminaren (Predigerseminar, Religionspädagogisches Institut). ³Das gliedkirchliche Recht kann zusätzliche Spezialvikariate vorsehen.

(2) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes erhalten die Vikarinnen und Vikare Erlaubnis und Auftrag, im Rahmen ihrer Ausbildung unter Anleitung und Verantwortung der Mentorinnen oder Mentoren sowie der Leiterin oder des Leiters des Predigerseminars zu predigen, zu taufen und Abendmahlsfeiern zu leiten, zu unterrichten, Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben.

(3) In besonderen Fällen kann das Konsistorium (Landeskirchenamt) Vikarinnen und Vikare in einen diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienst im In- oder Ausland einweisen.

(4) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann von der in Absatz 1 vorgeschriebenen Ausbildungszeit ausnahmsweise einen Teil bis zu einem Jahr erlassen, falls der Nachweis der Ausbildung oder Betätigung auf einem wichtigen Sondergebiet erbracht wird.

(5) Die Einzelheiten der praktischen Ausbildung regelt das Konsistorium (Landeskirchenamt).

§ 12

(1) Während des Gemeindedienstes, der mindestens sechs Monate dauern soll, werden die Vikarinnen und Vikare geeigneten Pfarrerrinnen oder Pfarrern als ihren Mentorinnen oder Mentoren zur Ausbildung zugewiesen.

(2) ¹Sie werden von den Mentorinnen oder Mentoren durch Hospitation, durch Beteiligung am pfarramtlichen Dienst und durch Übertragung von selbstständig zu erledigenden Aufgaben mit den Diensten von Pfarrerrinnen und Pfarrern vertraut gemacht. ²Die Mentorinnen und Mentoren fördern die Vikarinnen und Vikare in ihrer theologischen Weiterbildung. ³Sie sollen zu den Sitzungen des Gemeindekirchenrats (Presbyteriums) hinzugezogen werden.

(3) Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen Vikarinnen und Vikare auch in ein Vikariat in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in eine ihr angeschlossene Auslandsgemeinde einweisen.

(4) ¹Die Mentorin oder der Mentor erstattet nach Abschluss des Vikariats dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einen schriftlichen Bericht. ²Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass ein gemeinsamer Bericht der an der Ausbildung Beteiligten erstattet wird, der an die Stelle der Einzelberichte nach Satz 1, § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 tritt.

§ 13

(1) Das religionspädagogische Praktikum soll mindestens drei Monate dauern.

(2) ¹Für die Zeit dieses Praktikums werden die Vikarinnen und Vikare jeweils pädagogischen Mentorinnen oder Mentoren zugewiesen. ²Diese erstatten nach Abschluss des Praktikums dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einen schriftlichen Bericht. ³§ 12 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

- (1) Das Predigerseminar hat insbesondere die Aufgabe,
1. die Gemeinschaft der Vikarinnen und Vikare untereinander und mit den Lehrenden des Seminars in Gebet und Arbeit als Gemeinschaft unter dem Wort einzuüben,
 2. die theologische Erkenntnis der Vikarinnen und Vikare zu fördern,
 3. das Verständnis für die Gegenwartsaufgaben der Einzelgemeinde, der Gesamtkirche und der Ökumene zu vertiefen,
 4. die Vikarinnen und Vikare in Verbindung mit den am Seminarort bestehenden Gemeinden in praktischer Betätigung anzuleiten.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des Predigerseminars erstattet über die Vikarinnen und Vikare dem Konsistorium (Landeskirchenamt) einen schriftlichen Bericht.
²§ 12 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 15

- (1) Die Anleitung und Beratung der Vikarinnen und Vikare erstrecken sich auf ihre wissenschaftliche und praktische Weiterbildung sowie auf ihre Lebensführung.
- (2) Die Vikarinnen und Vikare sind verpflichtet, die ihnen gegebenen Anweisungen zu befolgen und die ihnen übertragenen Aufgaben und wissenschaftlichen Arbeiten sorgfältig zu erledigen.
- (3) Die Vikarinnen und Vikare haben in der Zeit, während der sie nicht im Predigerseminar sind,
1. auf Aufforderung des Konsistoriums (Landeskirchenamts) an Vikarskonventen und Tagungen teilzunehmen,
 2. auf Aufforderung und in Gegenwart der Superintendentin oder des Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers) oder einer von diesen beauftragten Person zu predigen und zu unterrichten,
 3. auf Einladung der Superintendentin oder des Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers) an den Verhandlungen der Kreissynode und an den Pfarrkonventen als Gast teilzunehmen.

§ 16

- (1) Die Vikarinnen und Vikare unterstehen der allgemeinen Dienstaufsicht des Konsistoriums (Landeskirchenamtes).

- (2) Über die Vikarinnen und Vikare führt die besondere Dienstaufsicht
1. während des Gemeindedienstes und des religionspädagogischen Praktikums die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer) des jeweiligen Kirchenkreises,
 2. während des Aufenthaltes im Predigerseminar dessen Leiterin oder Leiter.
- (3) In allen anderen Fällen regelt das Konsistorium (Landeskirchenamt) die besondere Dienstaufsicht.

§ 17

- (1) ¹Vikarinnen und Vikaren, die ihre wissenschaftliche oder praktische Ausbildung vernachlässigen, ein für künftige Pfarrerinnen und Pfarrer unwürdiges Verhalten zeigen oder sich der kirchlichen Aufsicht nicht fügen, ist in milderer Fällen eine Mahnung zu erteilen. ²Sie wird von derjenigen Person erteilt, die die besondere Dienstaufsicht führt (§ 16 Absatz 2 und 3). ³Sie kann auch vom Konsistorium (Landeskirchenamt) erteilt werden.
- (2) ¹In schwereren Fällen sind Vikarinnen und Vikare mit einem Verweis zu belegen. ²Der Verweis wird durch das Konsistorium (Landeskirchenamt) ausgesprochen. ³Der Verweis ist schriftlich zu begründen und der oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (3) Die Betroffenen sind in allen Fällen zuvor zu hören.
- (4) Gegen den Verweis kann bei der Kirchenleitung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden.

§ 18

- (1) Das Dienstverhältnis der Vikarinnen und Vikare endet außer durch Tod durch Ablauf des regulären Vorbereitungsdienstes, durch Beendigung aufgrund einer Prüfungsentscheidung, durch Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst oder durch Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst.

§ 19

- (1) Das Dienstverhältnis der Vikarinnen und Vikare endet, sofern nicht eine Beendigung aus anderen Gründen erfolgt ist, mit Ablauf des nach gliedkirchlichem Recht regulären Vorbereitungsdienstes.
- (2) Wird eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes genehmigt, weil die Zweite Theologische Prüfung nicht innerhalb des Zeitraums des regulären Vorbereitungsdienstes bestanden wurde, so endet das Dienstverhältnis der betroffenen Vikarinnen und Vikare mit Ablauf des Monats, in dem ihnen schriftlich mitgeteilt wird, dass sie die Zweite Theologische Prüfung bestanden haben, oder ihnen nach einem Nichtbestehen

der Zweiten Theologischen Prüfung schriftlich mitgeteilt wird, dass sie zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden.

(3) In begründeten Einzelfällen kann der Vorbereitungsdienst auf Antrag zur Ableistung eines diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienstes im In- oder Ausland über den regulären Vorbereitungsdienst hinaus um höchstens ein Jahr verlängert werden.

§ 20

(1) ¹Vikarinnen und Vikare können jederzeit ihre Entlassung aus dem Dienst verlangen. ²Das Verlangen ist auf dem Dienstwege schriftlich zu erklären; es kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfugung noch nicht zugestellt worden ist.

(2) ¹Das Konsistorium (Landeskirchenamt) kann Vikarinnen und Vikare jederzeit durch Widerruf entlassen, wenn

1. die Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2 weggefallen ist,
2. sich erweist, dass sie den Anforderungen des pfarramtlichen Dienstes nicht gerecht werden,
3. sie sich nicht innerhalb einer vorgeschriebenen oder auf Antrag verlängerten Frist zur Zweiten Theologischen Prüfung gemeldet haben oder
4. ein besonders schwerer Fall eines Verhaltens im Sinne von § 17 vorliegt oder bereits zwei Verweise erteilt waren.

²Vor der Entscheidung über die Entlassung sind die oder der Betroffene, die Mentorin oder der Mentor und die Leiterin oder der Leiter des Predigerseminars zu hören. ³Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zuzustellen. ⁴Gegen die Entscheidung über die Entlassung kann die oder der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Kirchenleitung Beschwerde einlegen. ⁵Die Entscheidung über die Beschwerde unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung. ⁶Näheres bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(3) Die Mitteilung über die Entlassung muss den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses enthalten.

(4) Eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist möglich, wenn die Gründe, die zur Entlassung geführt haben, weggefallen sind, in den Fällen des Absatz 2 Nr. 4 jedoch frühestens ein Jahr nach dem Wirksamwerden der Entlassungsentscheidung.

§ 21

¹Vikarinnen und Vikare scheiden aus dem Vorbereitungsdienst aus, wenn sie aus der Kirche austreten oder einer anderen Religionsgemeinschaft beitreten. ²§ 98 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 22

Mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes erlöschen alle damit verbundenen Rechte, Anwartschaften und Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Verschwiegenheit und des Anspruchs auf Unfallfürsorge.

§ 23

- (1) Vikarinnen und Vikare haben die Absicht der Eheschließung dem Konsistorium (Landeskirchenamt) anzuzeigen, nach Möglichkeit drei Monate vorher.
- (2) Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein, sie müssen einer christlichen Kirche angehören; das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass das Konsistorium (Landeskirchenamt) im Einzelfall von diesem Erfordernis befreien kann.
- (3) Die Gliedkirchen können weitere Bestimmungen erlassen.

§ 24

Die Vikarinnen und Vikare erhalten Bezüge, Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und Unfallfürsorge nach Maßgabe gliedkirchlicher Bestimmungen.

§ 25

Die Vikarinnen und Vikare haben während des Vorbereitungsdienstes Anrecht auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.

§ 26

Vikarinnen und Vikare aus einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit Zustimmung dieser Gliedkirche zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden, wenn sie eine diesem Kirchengesetz entsprechende Ausbildung erhalten haben.

§ 27

- (1) Die Vikarinnen und Vikare sollen in der Zweiten Theologischen Prüfung durch schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen nachweisen, dass sie ihre theologische Bildung ergänzt und vertieft haben und die Gabe besitzen, ihre wissenschaftlichen Einsichten und praktischen Erfahrungen im Dienst der Kirche in Verantwortung vor dem Worte Gottes anzuwenden.
- (2) Die Vorschriften des § 6 Absatz 1, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 28

Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, finden auf die dienstrechtlichen Verhältnisse der Vikarinnen und Vikare die §§ 30, 31, 36, 37, 39, 40, 42 bis 44, 46, 52, 53 und 60 des Pfarrdienstgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 29

(1) Der Rat kann auf Antrag mehrerer Gliedkirchen für diese gemeinsame Ausführungsbestimmungen erlassen.

(2) ¹Soweit die Gliedkirchen von der in Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit keinen Gebrauch machen, erlassen sie die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. ²Wo gemeinsame Voraussetzungen gegeben sind, sollen die Gliedkirchen gemäß Artikel 8 Satz 1 der Ordnung¹ der Evangelischen Kirche der Union übereinstimmende Regelungen anstreben.

(3) ¹Die Gliedkirchen können bestimmen, dass in diesem Kirchengesetz der Kirchenleitung zugewiesene Aufgaben und Befugnisse dem Konsistorium (Landeskirchenamt) übertragen oder dass Aufgaben des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) von der Kirchenleitung wahrgenommen werden. ²Die Zuständigkeiten zur Vornahme disziplinarer Maßnahmen können jedoch nicht abweichend von § 17 geregelt werden.

§ 30

(1) ¹Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 2002 in Kraft. ²Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.²

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrer-Ausbildungsgesetz – PfAusbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (ABl. EKD S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1997 (ABl. EKD 1998 S. 119), außer Kraft.

¹ Red. Anm.:

Der Verweis bezieht sich auf die Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1994 (ABl. EKD S. 405), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 416); die Ordnung wurde aufgrund von Artikel 17 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. April 2003 (ABl. EKD S. 159) außer Kraft gesetzt.

² Red. Anm.:

Die Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche stimmte diesem Kirchengesetz mit Beschluss vom 15. Juni 2003 (ABl. S. 26) zu.

An
Oberkirchenrat Dr. Matthias de Boor
Münzstraße 8-10
10955 Schwerin

14. Januar 2013

Stellungnahme des Vikariatsrats (ehemals Personalrat) der Vikarinnen und Vikare in der Nordkirche zum Entwurf „Kirchengesetz über die Ausbildung zum Amt und Dienst der Pastorinnen und Pastoren in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ (Pfarrdienstausbildungsgesetz – PfDAG) vom 7. Januar 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuerst möchten wir uns herzlich bedanken, dass Sie uns die Möglichkeit einer Stellungnahme geben. Das damit zum Ausdruck gebrachte Interesse an einer konstruktiven Zusammenarbeit möchten wir erwidern. Gleichzeitig hoffen wir, dass unsere folgenden Überlegungen und Argumentationen bei der abschließenden Gestaltung des PfDAG Berücksichtigung finden werden.

Grundsätzlich begrüßen wir den uns vorliegenden Entwurf vom 7. Januar 2013 für das neue PfDAG für die Nordkirche. Die uns aufgefallenen positiven Veränderungen und Aspekte im Vergleich zu den bisher geltenden Gesetzesvorschriften lassen wir an dieser Stelle zugunsten einer möglichst knappen Darstellung unkommentiert. Gleichwohl unterstützen wir nachdrücklich das Bestreben, zügig zu einer gemeinsamen Rechtsgrundlage für die Vikariatsausbildung in der Nordkirche zu kommen

In der letzten Sitzung des Vikariatsrats (VR), am 9. Januar 2013, haben wir den Gesetzentwurf ausführlich diskutiert. Folgende Punkte sind uns inhaltlich aufgefallen, die wir für problematisch bzw. verbesserungsbedürftig halten:

Zu §5

Aussagekräftig wird dieser Paragraph erst, wenn die erwähnte „Beratung, Förderung und Unterstützung“ konkretisiert würde, mindestens mit einem Hinweis auf die entsprechende Rechtsverordnung bzw. Verwaltungsvorschrift. Sonst erscheint dieser Paragraph wie ein Lippenbekenntnis. Dazu hilfreich ist die ausführliche Begründung für den Gesetzentwurf G1-PastAusbG-DAR Kr, S.3.

Zu §12, Abs. 3

Wünschenswert wäre eine nähere Erläuterung solch begründeter Ausnahmefälle in einer Rechtsverordnung, damit solche Ausnahmeregelungen für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar sind. Auch hier sollte ein Hinweis auf die RVO notiert werden.

Zu §14

Hinzuweisen ist in Absatz 3 darauf, dass die bisherige Regelung, Umzugskosten der Vikar_innen zu erstatten statt direkt zu begleichen ungünstig ist in Anbetracht der finanziellen Situation der Vikar_innen bei Dienstantritt. Es sollte eine Kostenübernahmeregelung geschaffen werden, bei der der Vikar bzw. die Vikarin keine Auslagen tätigen muss (oft handelt es sich um mehr als 1.000 €), sondern die Rechnung des Umzugsunternehmens direkt von der Nordkirche bezahlt wird. Das ist sicher nicht im PfDAG direkt zu regeln, sollte aber in die entsprechenden Umzugskostenverordnungen

übernommen werden.

Es sollte außerdem über eine Mobilitätspauschale für Vikar_innen diskutiert werden. Der Besitz eines eigenen PKW ist gerade für Ausbildungsgemeinden auf dem Land unerlässlich (neben den Fahrten zur Schule und für die Gemeinde, zur Regionalgruppe und zum Predigerseminar) und der Unterhalt eines eigenen Autos ist im Anbetracht des Vikariatsgehaltes erheblich. Die Gewährung einer Mobilitätspauschale würde zu einer Steigerung der Attraktivität des Vikariates in der Nordkirche beitragen.

Zu §15, Abs.1

Zu deutlichen Irritationen kam es unsererseits im Zusammenhang mit § 15 PfdAG, Erholungs- und Sonderurlaub.

Eine Sieben-Tage-Woche ist grundsätzlich unzumutbar und insbesondere im Hinblick auf die Ausbildungssituation von Vikar_innen. Eine Urlaubsberechnung in Kalendertagen impliziert dies.

Im Zuge unserer Diskussion berechneten wir die Auswirkungen der anstehenden Änderungen durch den vorliegenden Entwurf, wie sie sich aus unserer Sicht darstellen:

Ist-Zustand NEK:

Fünf-Tage-Woche und 30 Urlaubstage. Das macht insgesamt 134 freie Tage (104 freie Tage und 30UT).

Gesetzesentwurf:

40 Kalendertage Erholungsurlaub setzt eine Sieben-Tage-Woche voraus. Das bedeutet, dass Vikar_innen nur insg. 40 freie Tage im Jahr haben sollen? Eine solch drastische Kürzung unserer freien Tage können wir nicht hinnehmen.

Der Vikariatsrat spricht sich für eine Beibehaltung der 30 Urlaubstage und der Fünf-Tage Woche aus.

Zur Erläuterung unseres Standpunktes:

Schon jetzt besteht bedingt durch die Ausbildungssituation bei den Vikar_innen eine hohe Arbeitsbelastung, so dass es faktisch nur selten möglich ist, zwei Tage in der Woche zur freien Verfügung zu haben. Bei einer entsprechenden Anhebung der Arbeitstage befürchten wir, dass es in Zukunft unmöglich wird, sich Familie, dem Selbststudium oder der eigenen Freizeit zu widmen. Vor allem in den Wochen, in welchen wir im Predigerseminar sind, ist es wichtig, dass wir das Wochenende zur Erholung und als Zeit für Partner oder Familie zur freien Verfügung haben. Wir hoffen, dass unsere vorgebrachte Argumentation für Sie nachvollziehbar ist und §15 PfdAG dementsprechend unbedingt noch modifiziert wird.

Zu § 20, Abs.4, Satz 3 und §22, Abs. 1, Satz 1

Die Formulierungen „... sich so zu verhalten, wie es von einer künftigen Pastorin ... erwartet wird“ und „unwürdiges Verhalten“ sind unkonkret und öffnen unangemessene Interpretationsspielräume. Es drängt sich die Frage auf, was das bedeutet. Ist der Hinweis auf das Pfarrerdienstrecht (§20, Abs.5) nicht ausreichend?

Zu §26, Abs. 3, Zif.2

Auch hier wird nicht deutlich wann ein solcher Fall von „den Anforderungen des zukünftigen Pfarramtes nicht gerecht werden“ eintritt. Ebenso fehlt auch jeglicher Hinweis auf mögliche Ausführungsbestimmungen,.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Der Vikariatsrat der Vikarinnen und Vikar in der Nordkirche

Pastorinnen- und
Pastorenvertretung
der Nordkirche
den 21.01.2013

An die Kirchenleitung
der Nordelbischen Kirche
z. Hd. Herrn Bischof Ulrich

An das Dez. R
z. Hd.: Herrn OKR Kriedel

Stellungnahme der Pastorinnen- und Pastorenvertretungen zum Entwurf des Kirchengesetzes über die Ausbildung zum Pastorinnen- und Pastorendienst und die Rechtsstellung der Vikarinnen und Vikare

Sehr geehrter Herr Bischof Ulrich,
sehr geehrter Herr Kriedel,
sehr geehrte Damen und Herren,

Die Vorstände der Pastorinnen- und Pastorenvertretungen in der Nordkirche lehnen das vorgeschlagene Ausbildungsgesetz einstimmig ab.

Begründung:

1. Zu § 3, Abs. 3,
In § 3 , Abs. 3 werden die Mitglieder des Ausbildungsausschusses genannt. Dem Ausschuss sollte auch angehören: „6. ein von der Pastorinnen- und Pastorenvertretung aus ihrer Mitte benanntes Mitglied“.
Angesichts der Aufgaben des Ausschusses ist die Berücksichtigung der Standesvertretung selbstverständlich.

- .2. Zu § 8, Abs. 1, Ziffer 2

In § 8 leuchtet nicht ein, wieso in Absatz 1 Ziffer 2 einschränkend die Erste Theologische Prüfung vor dem Theologischen Prüfungsamt der Nordkirche als Kriterium für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst genannt wird und dann in Absatz 2 von begründeten Ausnahmefällen, bei denen das Erste Examen an anderem Ort abgelegt wurde. Wäre hier nicht eine Öffnung schon in Absatz 1 Ziffer 2 angebracht, sofern die Prüfungsordnungen vergleichbar sind?

2. Zu § 8, Abs. 6, Ziffer 6

Die unter Punkt 6 geforderte persönliche Befähigung und die dort genannten Kriterien

stellen eine Doppelung der Voraussetzungsanforderungen für die Eignung des Pfarrberufes dar und werden deshalb von der pommerschen Pastorinnen- und Pastorenvertretung abgelehnt. Im einzelnen ist zu beachten, dass alle genannten Kriterien sukzessive von der Aufnahme des Studiums und der Eintragung in die Liste der Theologiestudierenden mit dem geforderten Votum des Ortspastors / der Ortspastorin über das eigentliche Studium mit den einzelnen Fachdisziplinen bis hin zum Ersten und Zweiten Theologischen Examen hinreichend abgefragt und geprüft werden. Die beiden theologischen Examina sind ja ihrem Selbstverständnis nach genau diese Kompetenzprüfung, die unter 6. a bis d ein weiteres Mal festgestellt werden soll. Durch diese Doppelung werden die Ergebnisse der Examina geradezu entwertet.

Ein weiteres (drittes) Examen, das diese Kompetenzen erneut abfragt, würde

a) die bestehenden Examina abwerten, was in jedem Falle vermieden werden sollte;

b) nicht in ein Umfeld hineinpassen, in dem junge Menschen für den Pfarrberuf geworben und gewonnen werden sollen (Stichwort: Pastorinnen- und Pastorenmangel);

c) die Eignung für den Pfarrberuf letztlich von den - objektiv höchst zweifelhaften - Maßstäben dieses "Screenings" abhängig machen.

Die Fragwürdigkeit dieses Verfahrens zeigen die Erfahrungen der jungen Pastorinnen und Pastoren, die es durchlaufen haben.

Im übrigen begründet - wie ja auch immer wieder hervorgehoben wird - das Bestehen der Examina keinen Anspruch auf eine Übernahme in den (Vorbereitungs-)Dienst.

§ 8, Absatz 1, Ziffer 6 müsste die Vorbereitungsdienstverordnung erwähnen, auf die er in den Erläuterungen verweist.

3. Zu § 14:

Wir begrüßen sehr, dass eine Beihilfe zur Anschaffung eines Talars gewährt wird.

4. Zu § 15

Die Urlaubsregelung sollte der Regelung für Pastorinnen und Pastoren entsprechen. Ebenso wie bei den Regelungen des Bundes sollte nicht zwischen Beamten auf Widerruf und Beamten auf Probe oder Lebenszeit unterschieden werden.

Die häufig jungen Familien bei Urlaubs- oder Dienstzeitregelungen mehr zu belasten als sonst im öffentlichen Dienst üblich, ist weder theologisch noch rechtlich begründbar. Die Nordkirche ist eine familienfreundliche Kirche (vgl.: Kirche und Diakonie als familienbewusste Arbeitgeberinnen, Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Handreichung der Kirchenleitung der NEK, 2007).

5. Zu § 26, Abs. 3, Ziffer 2

§ 26, Abs., 3 Ziffer 2 sollte gestrichen werden, da diese Aussage zu unkonkret ist und zu viel Willkür möglich ist. In wirklich schwerwiegenden Fällen greifen die jetzigen Ziffern 1 und 4.

Mit freundlichem Gruß

Herbert Jeute, Vorsitzender
Kirchenstr. 35
25709 Kronprinzenkoog

Hartmuth Reincke
Speckstr. 14
17219 Penzlin

Joachim Gerber
Kirchplatz 1
18569 Gingst

Rat des Studierendenkonvents der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Sprecherin: Inga Kreusch, Tucholskystr. 7, 10117 Berlin
E-Mail: studierendenrat.skelkn@gmail.com

Landeskirchenamt der Nordkirche
Dezernat Recht
z.H. OKR Herr Sebastian Kriedel
Dänische Straße 21-35
24033 Kiel

Berlin, 18. Januar 2013

Stellungnahme des Studierendenrats zum Entwurf des „Kirchengesetz über die Ausbildung zum Pastorinnen- und Pastorendienst und die Rechtsstellung der Vikarinnen und Vikare in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ (Pastorinnen und Pastorenausbildungsgesetz– PastAusbG) vom 5. November 2012

Sehr geehrter Herr Kriedel, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für das Zusenden des Entwurfs zum neuen Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetz, welches uns am 7. Januar erreicht hat. Ebenso möchten wir uns herzlich dafür bedanken, dass Sie uns nicht nur die Veränderungen erläutert haben, sondern dass sie uns auch die Möglichkeit dieser Stellungnahme geben. Diesem Angebot kommen wir gerne nach und hoffen, dass unsere Anmerkungen und Argumentationen in der folgenden Überarbeitung berücksichtigt werden.

Insgesamt befürworten wir den Entwurf zum neuen PastAusbG der Nordkirche. Wir machen viele positive Neuerungen aus, die in den ehemaligen Gesetzen der drei alten Landeskirchen gar nicht oder anders geregelt waren. Für uns Studierende ist dabei natürlich von großer Bedeutung, dass uns auch das neue PastAusbG zusichert, weiterhin nach der Prüfungsordnung studieren zu können, die zu unserem Studienbeginn gegolten hat. Wir möchten uns in Hinblick auf eine kompakte Stellungnahme im Folgenden jedoch auf Punkte beschränken, wo wir Nachbesserungen sehr begrüßen würden.

Zu §12, Abs. 3

Hier wäre eine genauere Erläuterung dessen, was alles als „begründete Ausnahmefälle“ gilt wünschenswert. Für Betroffene, bei denen sich u.U. Komplikationen wegen des Lebensalters (oder einer Krankheit) abzeichnen, ist eine langfristige Planung notwendig.

Wir würden daher eine genauere Darlegung oder ggf. den Hinweis auf die jeweilige Rechtsverordnung zwecks einer klaren und nachvollziehbaren Handhabung begrüßen.

Zu §13

Konkretisierungen wünschen wir uns auch in Bezug auf die hier aufgeführten „besonders begründeten Fälle“. Gerade für Studierende mit Partner_in und/oder Kind(ern) ist es wichtig zu wissen, wie hier im Genauen verfahren werden soll bzw. was den Direktoren der Prediger- und Studienseminare als Richtlinie dient.

Zu §14, Abs. 3

Wir möchten hier explizit die Argumentation des Vikariatsrats in Hinblick auf eine andere Kostenübernahmeregelung und auf die Einführung einer Mobilitätspauschale bekräftigen.

Zu §15

Die Stellungnahme der PastorInnenvertretung und des Vikariatsrates berücksichtigend, erbitten wir eine Überarbeitung der Regelung zum Jahresurlaub. Da sich die Rechnung mit einer Sieben-Tages-Woche als nicht zumutbar und nicht haltbar erwiesen hat, plädieren wir für eine Beibehaltung einer Fünf-Tages-Woche und, entsprechend der ursprünglichen Regelung im Pastorinnen- und Pastorenausbildungsgesetzes von Nordelbien, 30 zusätzlichen Urlaubstagen. Gerade weil das Arbeitspensum im Vikariat hoch ist, hat der Erholungsurlaub einen hohen Stellenwert, was demnach auch in der Höhe des Jahresurlaubs seinen Niederschlag finden sollte.

Zu §26, Abs. 3, Zif. 2

Ähnlich wie bei §20, Abs. 4, Satz 3 und § 22, Abs. 1, Satz 1 wären hier Konkretisierungen wünschenswert. Welches Verhalten erwartet oder nicht akzeptiert ist, wird ebenso wenig dargelegt wie Beispiele möglicher Umstände, die das Landeskirchenamt dazu motivieren könnten, den Vikar / die Vikarin als überfordert mit den Anforderungen des Pfarrberufs einzustufen. Hier würden wir uns daher weitere Ausführungen oder aber den Hinweis auf eine entsprechende Rechtsverordnung o.ä. wünschen.

Abschließend sei gesagt, dass wir die Stellungnahme des Vikariatsrats befürworten und die darin ausgeführten Argumentationen und Überlegungen bekräftigen. Auf Grund der besseren Sachkenntnisse zum Vikariat haben ihre Anmerkungen für uns einen hohen Stellenwert; wir hoffen daher, dass sie auch im weiteren Überarbeitungsverlauf entsprechende Berücksichtigung finden werden.

Noch einmal vielen Dank für die Möglichkeit dieser Stellungnahme, wir freuen uns sehr über die bisherige konstruktive Zusammenarbeit in Bezug auf die Vereinheitlichung der verschiedenen Gesetze und Rechtsverordnungen und hoffen, dass auch bei der Überarbeitung des Ausbildungsgesetzes unsere Hinweise Berücksichtigung finden werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Inga Kreusch

für den Rat des Studierendenkonvents der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland

Landeskirchenamt der Nordkirche	
Eing.	13. APR. 2013 <i>R</i>
<i>JKRKR</i>	

Vereinigte
Evangelisch-Lutherische
Kirche Deutschlands



VELKD

Amt der VELKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover

Evangelisch-Lutherische Kirche
in Norddeutschland
Landeskirchenamt
Dänische Straße 21-35
24103 Kiel

Amt der VELKD

Der Leiter

Postfach 21 02 20
30402 Hannover

Durchwahl 0511 2796-434
Sekretariat 0511 2796-433
E-Mail frehrking@velkd.de

Tgb.-Nr.: 220.I/II.1839E
Bitte bei Antwort diese Nummer angeben

Datum 11. April 2013

**Vorlage des Entwurfs des Pfarrdienstausbildungsgesetzes der Nordkirche
Ihr Schreiben vom 19. März 2013, Ihr Zeichen DAR-Kr Bf 130319**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Oberkirchenrat Kriedel,

die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs des Pfarrdienstausbildungsgesetzes der Nordkirche und nimmt zu dem vorgelegten Gesetzentwurf gemäß Artikel 6 Absatz 3 der VELKD-Verfassung wie folgt Stellung:

Gegen die Beratung und Beschlussfassung des vorgelegten Gesetzentwurfs durch die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland auf ihrer Tagung im September 2013 bestehen seitens der Vereinigten Kirche keine grundsätzlichen Bedenken. Der vorgelegte Gesetzentwurf nimmt die Empfehlungen der Bischofskonferenz der VELKD zur Ordnung der Beauftragung und des Dienstes der Vikare und Vikarinnen vom 10. Oktober 2008 (ABI. VELKD Bd. VII S. 397), der informationshalber in der Anlage beigelegt ist, auf. In Bezug auf die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs geben wir Folgendes zu bedenken:

Zu § 7

(F) *klar (10 März 2)*
Wir geben zu bedenken, die Bestimmung in § 7 noch enger an den Wortlaut der Ziffer 3 der Empfehlung anzunähern und darzustellen, dass im Rahmen des Vikariats eine kirchlich geordnete Übertragung pastoraler Aufgaben gemäß Schrift und Bekenntnis auf dem Weg zur Ordination stattfindet. Der Wortlaut der Ziffer 3 der Empfehlung der Bischofskonferenz ließe sich aus unserer Sicht unproblematisch als Satz 2 an den § 7 anfügen.

Zu § 10 Absatz 2

Hinsichtlich des Wortlautes des § 10 Absatz 2 geben wir zu bedenken, ob zur Präzisierung der Bestimmung Versatzstücke aus der Ziffer 8 der Empfehlung aufgenommen werden können. Hier ließe sich wie folgt formulieren: „Das Vikariat beginnt mit einem öffentlichen Gottesdienst, in dem die Vikarinnen und Vikare verpflichtet und gemäß der geltenden

Agende eingeführt werden.“ Aus Gründen der Klarheit regen wir an, in der Bestimmung des § 10 Absatz 2 auf das Verb „berufen“ zu verzichten, weil das Vikariat eben gemäß der Empfehlung der Bischofskonferenz noch keine ordnungsgemäße Berufung nach CA 14 darstellt, sondern eine kirchlich geordnete Übertragung pastoraler Aufgaben gemäß Schrift und Bekenntnis auf dem Weg zur Ordination ist. Insofern wäre das Verb „berufen“ in der Bestimmung des § 10 Absatz 2 zumindest interpretationsbedürftig.

Wir wünschen Ihnen für die Beratung und Beschlussfassung des Pfarrdienstausbildungsgesetzes auf der Tagung der Landessynode im September 2013 Gottes Segen und einen guten Verlauf und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
i. V.


(Frehrking)
Oberkirchenrat

Anlage

**Empfehlung der Bischofskonferenz
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands
zur Ordnung der Beauftragung und des Dienstes der Vikare und Vikarinnen**

Vom 10. Oktober 2008
(ABl. VELKD Bd. VII S. 397)

Zur Vereinheitlichung der rechtlichen Bestimmungen empfiehlt die Bischofskonferenz gemäß Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung der VELKD, ihren Gliedkirchen sich bei dem Erlass und der Novellierung der rechtlichen Bestimmungen über den Vorbereitungsdienst der Vikare und Vikarinnen an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

1. Die Kirche beruft getaufte und befähigte Gemeindeglieder ordnungsgemäß zum geordneten Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach Artikel 14 der Confessio Augustana von 1530, indem sie einerseits Pfarrer und Pfarrerinnen ordiniert und andererseits Prädikanten und Prädikantinnen beauftragt.
2. Neben der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung beinhaltet der Dienst des ordinierten Pfarrers oder der ordinierten Pfarrerin insbesondere den Auftrag zur Seelsorge, zur Lehre und Unterweisung sowie zur Vornahme von Amtshandlungen.
3. Zu Beginn des Vikariates findet eine kirchlich geordnete Übertragung pastoraler Aufgaben gemäß Schrift und Bekenntnis auf dem Weg zur Ordination statt.
4. Vikare und Vikarinnen sind im Vikariat an das Evangelium von Jesus Christus gebunden, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist.
5. Im Vikariat werden Vikare und Vikarinnen in die Praxis des Dienstes eines ordinierten Pfarrers oder einer ordinierten Pfarrerin eingeführt. Sie sollen die für den Pfarrdienst erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fähigkeiten erwerben oder weiterentwickeln.
6. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben steht der Vikar oder die Vikarin unter der Leitung und Verantwortung einer mit der Ausbildung Beauftragten ordinierten Person.
7. Das Vikariat ist in der Regel als öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis auf Widerruf oder ausnahmsweise als öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis ausgestaltet. In besonderen Ausnahmefällen kann ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden.
8. Vikare und Vikarinnen werden zu Beginn des Vorbereitungsdienstes nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts verpflichtet und gemäß der geltenden Agende in einem öffentlichen Gottesdienst als Vikar oder Vikarin eingeführt. Es wird eine Ernennungsurkunde ausgestellt.
9. Das Vikariat ist in Bezug auf die Ausbildungsorte, insbesondere das Predigerseminar und die Gemeinde, örtlich beschränkt und zeitlich befristet. Mit der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist weder eine Vorentscheidung über die Ordination noch eine Aufnahme in das Probendienstverhältnis als Pfarrer oder Pfarrerin verbunden.

10. Der Vikar oder die Vikarin ist verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten und die Anweisungen für den Vorbereitungsdienst zu befolgen und hat sich auch in der Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag eines künftigen Pfarrers oder einer künftigen Pfarrerin entspricht.
11. Der Vikar oder die Vikarin untersteht nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts der Dienst- und Lehraufsicht.
12. Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel zwei Jahre und endet entweder mit Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung oder wenn im Falle der nicht bestandenen Zweiten theologischen Prüfung eine Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird. Der Vorbereitungsdienst endet vorzeitig durch Entlassung oder Ausscheiden aus dem Dienst.
13. Mit Beendigung des Vorbereitungsdienstverhältnisses erlöschen alle im Vikariat begründeten Rechte und Anwartschaften, soweit sich nach Maßgabe des gliedkirchlichen Rechts nichts anderes ergibt.